

## ***Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 25. August 2026, RRB Nr. 2026/1468

### **Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

### **Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kurzfassung .....                                                                                                        | 5  |
| 1. Ausgangslage .....                                                                                                    | 7  |
| 1.1 Geändertes Bundesrecht .....                                                                                         | 7  |
| 1.1.1 Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis .....             | 7  |
| 1.1.2 Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen .....                                           | 8  |
| 1.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen .....                  | 9  |
| 1.3 Vernehmlassungsverfahren.....                                                                                        | 9  |
| 1.4 Erwägungen, Alternativen .....                                                                                       | 9  |
| 2. Verhältnis zur Planung .....                                                                                          | 10 |
| 3. Hauptpunkte der Vorlage .....                                                                                         | 10 |
| 3.1 Teuerungsausgleich / kalte Progression .....                                                                         | 10 |
| 3.1.1 Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung .....                             | 10 |
| 3.1.2 Versicherungsprämienabzug als Pauschale .....                                                                      | 12 |
| 3.2 Besteuerung von Telearbeit im internationalen Verhältnis (Quellensteuer) .....                                       | 12 |
| 3.3 Digitale Steuerplattform .....                                                                                       | 13 |
| 3.4 Ausstandsbegehren .....                                                                                              | 13 |
| 3.5 Anpassung im Bereich des Rechtsmittelverfahrens.....                                                                 | 14 |
| 3.5.1 Einspracheverhandlung .....                                                                                        | 14 |
| 3.5.2 Verkehrswertgutachten bei Nebensteuern .....                                                                       | 15 |
| 3.6 Steuerbezug .....                                                                                                    | 16 |
| 3.6.1 Vorbezug der Staatssteuer ohne beschlossenes Budget.....                                                           | 16 |
| 3.6.2 Streichung eines fehlerhaften Verweises bei der Steuerrückerstattung .....                                         | 17 |
| 3.6.3 Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren.....                           | 17 |
| 3.7 Anpassungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer .....                                                              | 18 |
| 3.7.1 Vollumfänglicher Steueraufschub bei gemischten Schenkungen.....                                                    | 18 |
| 3.7.2 Steueraufschub bei Umstrukturierungen für alle juristischen Personen .....                                         | 18 |
| 3.8 Anpassungen im Bereich der Nebensteuern.....                                                                         | 19 |
| 3.8.1 Präzisierung der Handänderungssteuerfolgen bei der Übertragung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften ..... | 19 |
| 3.8.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen .....                | 20 |
| 3.8.3 Erleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Rahmen von Nachfolgeregelungen.....                      | 21 |
| 3.9 Gemeindesteuern und innerkantonale Steuerausscheidung .....                                                          | 23 |
| 3.9.1 Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen bei innerkantonomer Steuerausscheidung .....                                | 23 |
| 3.9.2 Vorbezug der Gemeindesteuern ohne beschlossenes Budget .....                                                       | 23 |
| 3.10 Organisationsentwicklung der Abteilung Natürliche Personen (NP).....                                                | 24 |
| 3.11 Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (Ergänzungssteuer) .....                                          | 25 |
| 4. Auswirkungen .....                                                                                                    | 26 |
| 4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....                                                                         | 26 |
| 4.2 Vollzugsmassnahmen .....                                                                                             | 26 |
| 4.3 Folgen für die Gemeinden .....                                                                                       | 26 |
| 4.4 Wirtschaftlichkeit / Nachhaltigkeit .....                                                                            | 27 |
| 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....                                                             | 27 |
| 5.1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11) ...                                    | 27 |
| 5.2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11) .....                                                 | 32 |

|     |                       |    |
|-----|-----------------------|----|
| 6.  | Rechtliches.....      | 32 |
| 6.1 | Rechtmässigkeit ..... | 32 |
| 6.2 | Zuständigkeit .....   | 32 |
| 6.3 | Inkrafttreten .....   | 32 |
| 7.  | Antrag .....          | 33 |

## **Beilagen**

Beschlussesentwurf

Synopse



## Kurzfassung

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes dient primär dazu, das kantonale Recht an geändertes Bundesrecht, an neuere bundesgerichtliche bzw. bundesrechtlich geprägte Vorgaben sowie an bereits geänderte kantonale Praxis und Organisation anzupassen. Weil die Vorlage überwiegend zwingende Bundesrechtsumsetzungen oder technische Anpassungen von geringer Tragweite enthält, wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

Auf angepasstes Bundesrecht zurückzuführen sind zunächst die Anpassungen zur Besteuerung der internationalen Telearbeit. Das StHG wurde per 1. Januar 2025 geändert, damit Grenzgängerinnen und Grenzgänger unter den Voraussetzungen des jeweiligen Doppelbesteuerungs- oder Grenzgängerabkommens auch dann in der Schweiz quellenbesteuert werden können, wenn sie einen Teil ihrer Arbeit im Wohnsitzstaat per Telearbeit verrichten. Der Kanton Solothurn übernimmt diese Vorgaben insbesondere durch Anpassungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, der Quellensteuerpflicht sowie der Bescheinigungs- und Meldepflichten der Arbeitgeber.

Ebenfalls bundesrechtlich geprägt ist die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung: Da die schweizerische Ergänzungssteuer eine Bundessteuer ist, die von den Kantonen vollzogen wird, verbleibt dem Kanton nur ein beschränkter Spielraum bei der Verteilung seines Anteils. Vorgeesehen ist, den auf Solothurn entfallenden Rohertrag je hälftig zwischen Kanton und Einwohnergemeinden aufzuteilen.

In dieselbe Kategorie fallen die Anpassung beim Grundstückgewinnsteueraufschub für gemischte Schenkungen – neu vollumfänglicher Steueraufschub gestützt auf die bundesgerichtliche Auslegung von Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG – sowie die Streichung der Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen, weil diese Regelung im Lichte von Art. 103 FusG von der neueren Steuerrechtslehre als bundesrechtswidrig beurteilt wird.

Die übrigen Revisionspunkte beruhen nicht auf zwingenden Bundesrechtsänderungen, sondern auf kantonalen Praxisnachführung, Verfahrensvereinfachung, Organisationsentwicklung oder politisch beschlossenen Entlastungs- bzw. Sparmassnahmen. Dazu gehört der gesetzliche Nachvollzug des automatischen Teuerungsausgleichs: Die bereits über Verordnungen angepassten Tarifstufen, allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge werden im Steuergesetz nachgeführt. Der Versicherungsprämienabzug soll zudem als Pauschale ausgestaltet werden, damit er bei Verwendung von eTax automatisch berücksichtigt wird, wenn Steuerpflichtige keine Angaben machen; Prämienverbilligungen bleiben anzurechnen.

Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für eine künftige digitale Steuerplattform geschaffen, welche Steuerkonto, Zahlungsinformationen, Fristenverwaltung, Dokumentenaustausch und sichere Kommunikation abdecken kann. Für Ausstandsbegehren gegen Mitarbeitende des Steueramts wird eine spezifische steuerrechtliche Regelung geschaffen. Im Rechtsmittelverfahren wird die Einspracheverhandlung neu fakultativ; sie soll nur noch stattfinden, wenn sie notwendig oder sinnvoll ist. Die bisherige Pflicht, bei streitigen Verkehrswerten in Nebensteuerverfahren ein Gutachten einzuholen, wird aus verfahrensökonomischen Gründen gestrichen.

Weitere kantonal motivierte Änderungen betreffen den Steuerbezug und die Nebensteuern. Wird auf Kantonsebene kein Budget und damit kein neuer Steuerfuss beschlossen, soll für den Vorbezug der Staatssteuer der letzte gültige Steuerfuss gelten; nachträgliche Abweichungen werden über ein neues Korrekturverfahren bereinigt, ohne die Steuerfaktoren neu zu öffnen. Ein fehlerhafter Verweis bei der Steuerrückerstattung an getrennte oder geschiedene Ehegatten wird korrigiert. Beim Erlass im Veranlagungsverfahren entfällt die Zustimmungspflicht der Einwohnergemeinde, weil das Steueramt die notwendigen EL- und Sozialhilfedaten inzwischen direkt erhält.

Bei steuerneutralen Umstrukturierungen soll der Grundstücksgewinnsteueraufschub nicht mehr nur für steuerbefreite juristische Personen gelten, sondern für alle juristischen Personen. Bei Immobiliengesellschaften wird für die Handänderungssteuer auf die Erwerberperspektive umgestellt: Entscheidend ist künftig, ob der Erwerber nach der Übertragung eine stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung hält, unabhängig von seiner bisherigen Beteiligung. Zudem wird bei Unternehmensnachfolgen eine vollständige Ermässigung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt, wenn unter anderem mindestens 40 % einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen werden, die übernehmende Person dort leitend tätig ist und im Kanton Solothurn Wohnsitz hat. Bei späterem Wegfall der Voraussetzungen innert zehn Jahren wird eine Nachsteuer vorgesehen.

Für die Gemeinden sind vor allem drei Punkte bedeutsam: Erstens werden die Geringfügigkeitsgrenzen bei der innerkantonalen Steuerauscheidung aufgehoben, weil sie in digitalisierten Veranlagungsprozessen kaum mehr entlasten, technisch aber komplex und fehleranfällig sind. Zweitens wird für Gemeinden im freiwilligen Einheitsbezug geregelt, dass bei abgelehntem Budget der letzte beschlossene Gemeindesteuerfuss für den Vorbezug gilt. Gemeinden ausserhalb des Einheitsbezugs müssen entsprechende Regeln selbst in ihren Steuerreglementen schaffen. Drittens führt der Wegfall der gemeindlichen Zustimmung zum Erlass im Veranlagungsverfahren zu einer kleinen administrativen Entlastung.

Finanziell soll die Vorlage insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen für die Gemeinden haben; auch aus der OECD-Ergänzungssteuer werden trotz vorgesehener 50 %-Beteiligung der Einwohnergemeinden voraussichtlich keine relevanten Mehreinnahmen erwartet, weil die effektive Gewinnsteuerbelastung in den meisten Gemeinden bereits über 15 % liegt und nur wenige Unternehmen die Umsatzschwelle von 750 Millionen Euro erreichen. Auf kantonaler Ebene ist die einzige bezifferbare Auswirkung die Einsparung von rund 150'000 Franken jährlich durch die Vereinfachung des Steuerverfahrens, insbesondere durch die Abschaffung der obligatorischen Einspracheverhandlung. Im Übrigen werden keine oder keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen erwartet.

Die Vorlage soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1</sup> (Steuergesetz, StG).

## 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 3. September 2024 die letzte Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Sie ist teilweise rückwirkend per 1. Januar 2024, hauptsächlich aber per 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Zur Hauptsache wurden darin vom Bundesrecht vorgegebene Änderungen in das kantonale Recht übernommen und mehrere erheblich erklärte parlamentarische Aufträge umgesetzt. Zudem wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach Veranlagungsverfügungen vollautomatisiert erlassen werden können. Inzwischen steht bereits die nächste Teilrevision des Steuergesetzes an: Neben erneuten Anpassungen an das Bundesrecht wird mit dieser Vorlage insbesondere das Steuergesetz an verschiedenen Stellen mit der geänderten Praxis in Übereinstimmung gebracht.

### 1.1 Geändertes Bundesrecht

#### 1.1.1 Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

Seit der Corona-Pandemie hat die sogenannte Telearbeit an Bedeutung gewonnen, auch im länderübergreifenden bzw. internationalen Kontext. Unter Telearbeit wird Heimarbeit verstanden, bei welcher der Arbeitnehmer über ein elektronisches Kommunikationsnetz mit dem jeweiligen Arbeitgeber verbunden ist.<sup>2</sup> Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in dem Staat besteuert wird, in dem diese physisch ausgeübt wird. Mit Telearbeit würde sich somit das Besteuerungsrecht in den Wohnsitzstaat verlagern. Bei Telearbeit im Ausland entginge der Schweiz Steuersubstrat.

Mit dem Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch dann zu besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten. Das Bundesgesetz steht in einem engen Zusammenhang mit den jüngsten staatsvertraglichen Entwicklungen bei der Zuteilung des Besteuerungsrechts an die Schweiz im Rahmen von Doppelbesteuerungs- und Grenzgängerabkommen: Bei in Frankreich bzw. Italien verrichteter Telearbeit für einen Schweizer Arbeitgeber kann gemäss aktuellen Zusatzabkommen in der Schweiz bis zu 40 % bzw. 25 % der Arbeitszeit besteuert werden. Diese staatsvertraglichen Regelungen sollen nun in allgemeiner Form ins Schweizer Landesrecht überführt werden.<sup>3</sup>

Neben Anpassungen bei der direkten Bundessteuer<sup>4</sup> sieht das erwähnte Bundesgesetz auch Änderungen des StHG<sup>5</sup> vor, welche per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind und von den Kantonen zu übernehmen sind:

<sup>1</sup> BGS 614.11

<sup>2</sup> Medienmitteilung des EidG. FINANZDEPARTEMENTS EFD vom 1. Dezember 2024 (abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/de/nsb?id=100251> [zuletzt besucht am: 14. April 2026]).

<sup>3</sup> Zum Ganzen: Medienmitteilung des EidG. FINANZDEPARTEMENTS EFD vom 1. Dezember 2024 (abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/de/nsb?id=100251> [zuletzt besucht am: 14. April 2026]).

<sup>4</sup> Art. 5 Abs. 1 Bst. a, a<sup>bis</sup> und f, 91, 127 Abs. 3 und 129 Abs. 1 Bst. e DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [SR 642.11]).

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [StHG; SR 642.14]).

- Art. 4 Abs. 2 Bst. a StHG (Anpassung): Präzisierung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem Kanton bei Erwerbstätigkeit ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.
- Art. 4 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> StHG (neu): Schaffung einer neuen wirtschaftlichen Zugehörigkeit, wenn eine in einem Nachbarstaat ansässige Person für einen Arbeitgeber im entsprechenden Kanton arbeitet und ein Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz das Besteuerungsrecht für die im Ausland ausgeübte Tätigkeit zuweist.
- Art. 4 Abs. 2 Bst. f StHG (Anpassung): Eine Arbeit im internationalen Verkehr (Schiff, Luftfahrzeug, Strassentransport) begründet eine wirtschaftliche Zugehörigkeit in jenem Kanton, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte hat. Für Seeleute auf Seeschiffen unter Schweizer Flagge gilt eine Sonderregelung.
- Art. 35 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> StHG (neu): Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem Nachbarstaat, welcher gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> StHG eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründet, unterliegt für sein im Ausland erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder einer Betriebsstätte im entsprechenden Kanton der Quellensteuer. Voraussetzung ist jedoch, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Nachbarstaat das entsprechende Besteuerungsrecht der Schweiz zuweist.
- Art. 35 Abs. 1 Bst. h StHG (Anpassung): Arbeitnehmer im internationalen Verkehr (Schiff, Luftfahrzeug, Strassentransport) unterliegen für das Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Arbeit in jenem Kanton der Quellensteuer, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte hat. Für Seeleute auf Seeschiffen unter Schweizer Flagge gilt eine Sonderregelung.
- Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> StHG (neu): Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern, welche unter die Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 Bst. a oder a<sup>bis</sup> StHG fallen, auf deren Verlangen bei einem unterjährigen Austritt eine Bescheinigung über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, welche alle relevanten Angaben im Sinne des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens enthält.
- Art. 45 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 StHG (neu): Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer beschäftigen, die unter die Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 Bst. a oder a<sup>bis</sup> StHG fallen, müssen der zuständigen Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen, sofern ein entsprechendes internationales Übereinkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Doppel dieser Bescheinigung.

Die auf Stufe Kanton im Bereich der Quellensteuer vorzunehmenden Anpassungen werden in Ziffer 3.2 abgehandelt.

### 1.1.2 Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Seit einem guten Jahrzehnt befassen sich die «Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung» (OECD) und die G20-Staaten (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) (nachfolgend OECD/G20) mit den steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben. Nach dem sogenannten 2-Säulen-Ansatz soll einerseits der Besteuerungsanteil der Marktstaaten am Gewinn grosser, hochprofitabler Unternehmensgruppen erhöht oder eine anteilige Besteuerung überhaupt erst ermöglicht werden. Andererseits soll für Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent gelten. Erreicht die Steuerbelastung aggregiert in

einem Staat nicht die OECD/G20-Mindeststeuerbelastung von 15 Prozent, unterliegt die Differenz einer zusätzlichen Besteuerung. Die zusätzliche Besteuerung erfolgt im Staat, in dem sich die oberste Muttergesellschaft oder gegebenenfalls eine Zwischengesellschaft der betreffenden Unternehmensgruppe befindet.

Mit der Zustimmung von Volk und Ständen im Juni 2023 wurde in der Schweiz die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die OECD/G20-Mindestbesteuerung von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen auch in der Schweiz umzusetzen: Art. 129a BV<sup>6</sup> wurde neu eingefügt. Daneben ermächtigt eine Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 15 BV den Bundesrat, bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Mindestbesteuerung die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.<sup>7</sup>

Dies hat der Bundesrat mit der Mindestbesteuerungsverordnung<sup>8</sup> getan, welche per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Sie steckt den rechtlichen Rahmen für die Erhebung der schweizerischen Ergänzungssteuer («Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax» [QDMTT]; Art. 8 MindStV) und der internationalen Ergänzungssteuer («Income Inclusion Rule» [IIR] und «Undertaxed Payments Rule» [UTPR]; Art. 10 MindStV) ab. Während die QDMTT für die Schweiz per 1. Januar 2024<sup>9</sup> und die IIR per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, ist die Einführung der UTPR weiterhin offen<sup>10</sup>.

## 1.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen

Im Bereich der Solothurner Handänderungssteuer wird eine Anpassung vorgenommen, die nicht auf eine Änderung von Bundesrecht im eigentlichen Sinne zurückzuführen ist, sondern auf eine Bundesrechtswidrigkeit: Bei Umstrukturierungen gestützt auf das Fusionsgesetz<sup>11</sup> wird die Handänderungssteuer nacherhoben, wenn eine Sperrfristverletzung erfolgt. Diese Passage ist zu streichen (siehe Ziffer 3.8.2).

## 1.3 Vernehmlassungsverfahren

Bei den in der Vorlage enthaltenen Revisionspunkten handelt es sich vorwiegend um zwingende Anpassungen an das Bundesrecht oder um technische Angelegenheiten von geringer Tragweite. Es wurde daher kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

## 1.4 Erwägungen, Alternativen

Bei Änderungen im StHG sind die Kantone verpflichtet, ihre Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten an die Neuerungen des Bundesrechts anzupassen (Art. 72 Abs. 1 StHG). Andernfalls finden die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht (Art. 72 Abs. 2 StHG). Bezüglich der Anpassungen an geändertes Bundesrecht bestehen folglich dem Grundsatz nach keine vertretbaren Alternativen bzw. ein Verzicht auf die Umsetzung bliebe folgenlos.

Bei den übrigen Punkten der Vorlage ist eine Umsetzung nicht zwingend notwendig. Angesichts der geringen Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen hätte ein Verzicht auf einzelne oder mehrere Punkte keine nennenswerten Auswirkungen. Da es bei einigen Punkten aber um die Nachführung des Gesetzes an bereits erfolgte Änderungen (z.B. Anpassungen an die Teuerung

<sup>6</sup> Bundesverfassung (SR 101).

<sup>7</sup> Zum Ganzen: BOTSCHAFT DES BUNDESRATS vom 22. Juni 2022 zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen, BBl 2022 1700, Ziff. 1.1, S. 7 bis 10.

<sup>8</sup> Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (MindStV [SR 642.161]).

<sup>9</sup> EidG. FINANZDEPARTEMENT EFD, Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023, Ziff. 3.3, S. 12.

<sup>10</sup> EidG. FINANZDEPARTEMENT EFD, Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 20. November 2024, Ziff. 1, S. 2.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG [SR 221.301]).

oder an die Organisationsentwicklung der Abteilung Natürliche Personen des Steueramts [OE NP]) geht, ist es für alle Rechtsanwender von Vorteil, wenn das geschriebene (kantonale) Recht dem tatsächlich geltenden und anwendbaren Recht entspricht.

## 2. Verhältnis zur Planung

Die hier unterbreitete Vorlage ist im Legislaturplan 2025 – 2029 angesichts der eher untergeordneten politischen Bedeutung für den Kanton nicht speziell vorgesehen. Weil auch die finanziellen Auswirkungen wenig ins Gewicht fallen oder aber auf erheblich erklärte Aufträge des Kantonsrates zurückzuführen sind, ist sie auch in der Finanzplanung nicht besonders berücksichtigt.

## 3. Hauptpunkte der Vorlage

### 3.1 Teuerungsausgleich / kalte Progression

#### 3.1.1 Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

Das Steuergesetz kennt in § 45 StG eine Regelung zum Teuerungsausgleich, d.h. zum Ausgleich der kalten Progression. Bis Ende des Jahres 2024 galt im Kanton Solothurn eine sogenannte «obligatorische Indexierung». Hierbei werden die Folgen der kalten Progression nur dann ausgeglichen, wenn die Teuerung eine gewisse Höhe erreicht hat. Relevant war eine Teuerung von 5 % seit der letzten Anpassung der Tarifstufen oder Abzüge. Dadurch wurde mit jedem neuen Tarif der Zähler für den Ausgleich der kalten Progression wieder auf null zurückgestellt. Zuletzt war dies der Fall, als an der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 das Stimmvolk den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» angenommen hat, welcher per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und mit dem die Tarifstufen der Einkommenssteuer (§ 44) und einige der allgemeinen Abzüge (§ 41) neu festgesetzt wurden.

Am 22. März 2023 erklärte der Kantonsrat den Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Kaufkraft erhalten, kalte Progression ausgleichen (162/2022) als erheblich. Mit dessen Umsetzung per 1. Januar 2025 wurde ein Systemwechsel bei der Einkommenssteuer von der bisherigen «obligatorischen Indexierung» zur sogenannten «automatischen Indexierung» vollzogen. Gemäss dem angepassten § 45 Abs. 2 StG sind die Folgen der kalten Progression nun in jeder Steuerperiode und unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung anzupassen.<sup>12</sup>

Dies geschah erstmals auf den 1. Januar 2026, wobei die Teuerung zwischen dem 31. Dezember 2022 (Stichtag der letzten Anpassung) und dem 30. Juni 2025 (Indexstand gemäss § 45 Abs. 2 Satz 2 StG) berücksichtigt wurde. In diesem Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 112.4 Punkten auf 116.0 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Dies entsprach einer Veränderung von 3.2 %.<sup>13</sup> Angepasst wurden die folgenden Abzüge und Tarifstufen:

- Minimalbetrag Lebenshaltungskosten bei der Aufwandbesteuerung (§ 20 Abs. 4 Bst. c StG)
- Höchstbetrag Steuerfreibetrag Feuerwehrsold (§ 32 Abs. 1 Bst. f StG)
- Höchstbetrag Steuerfreibetrag Gewinne Grossspiele/Online-Spielbanken (§ 32 Abs. 1 Bst. n StG)
- Höchstbetrag Pendlerabzug (§ 33 Abs. 1 Bst. a StG)

<sup>12</sup> Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB Nr. 2024/1141), Ziff. 3.7, S. 13.

<sup>13</sup> Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB Nr. 2025/1508), Ziff. 1, S. 1 sowie Synopse.

- Höchstbetrag Kinderdrittbetreuungskosten pro Kind (§ 41 Abs. 1 Bst. d StG)
- Höchstbetrag Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (§ 41 Abs. 1 Bst. n StG)
- Höchstbeträge Einsatzkosten bei Geldspielen und Spieleinsätze bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (§ 41 Abs. 1 Bst. o und o<sup>bis</sup> StG)
- Höchstbetrag berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (§ 41 Abs. 1 Bst. p StG)
- Höchstbeträge Einlagen, Prämien und Beiträge an Versicherungen (§ 41 Abs. 2 Bst. a bis c sowie § 41 Abs. 3 StG)
- Kinder- und Unterstützungsabzug (§ 43 Abs. 1 Bst. a und d StG) sowie massgebliches steuerbares Einkommen des Kindes beim Unterstützungsabzug (§ 23 Abs. 2 VV StG<sup>14</sup>)
- Pflegeabzug (§ 43 Abs. 1 Bst. e StG)
- Rentnerabzug (§ 43 Abs. 1 Bst. f StG) sowie massgebliches ungenügendes Reineinkommen beim Rentnerabzug (§ 25 Abs. 1 und 2 sowie § 36 Abs. 1 VV StG<sup>15</sup>)
- sämtliche Tarifstufen gemäss § 44 Abs. 1 StG
- ebenfalls angepasst, da auch der Bund eine Anpassung vorgenommen hat: Fahrtkosten für Autos (Franken/km; § 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 StVO Nr. 13<sup>16</sup>)

Nicht angepasst wurden der Höchstbetrag des Steuerfreibetrags für Gewinne bei Lotterien/Geschicklichkeitsspielen (§ 32 Abs. 1 Bst. p StG), der Zweiverdienerabzug (§ 41 Abs. 1 Bst. c StG) sowie der Spendenabzug (§ 41 Abs. 1 Bst. l StG). Grund dafür sind die niedrige Teuerung bzw. die in § 45 Abs. 1 Satz 2 StG definierten Rundungsregeln.

Die vorgenannten Änderungen wurden nur in der StVO Nr. 20<sup>17</sup> bzw. in der VV StG<sup>18</sup> vorgenommen. Im Steuergesetz selbst finden sich noch die bis 31. Dezember 2025 gültigen Abzüge und Tarifstufen. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll die Teuerung in den vorstehenden Bestimmungen des Steuergesetzes nachgeführt werden. Mithin handelt es sich bei der Nachführung im Steuergesetz um rein redaktionelle Änderungen, da die an die Teuerung angepassten Abzüge und Tarifstufen – gestützt auf die Steuerverordnung Nr. 20 – bereits gelten. Dies entspricht etwa dem Vorgehen im Kanton Luzern, welcher ebenfalls eine «automatische Indexierung» kennt. Auch die finanziellen Auswirkungen, welche nicht in Mindereinnahmen, sondern in einem Ausgleich der tatsächlichen Teuerung bestehen, realisierten sich bereits mit der Änderung der Steuerverordnung Nr. 20 per 1. Januar 2026.<sup>19</sup>

Die Anpassung erfolgt bereits gestützt auf die per 1. Januar 2027 massgebliche Teuerung, wobei ggf. auch die per 1. Januar 2026 nicht angepassten Abzüge betroffen sein können (siehe Übersicht der Änderungen in Ziffer 5.1). Es gilt die Teuerung im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 30. Juni 2026. In diesem Zeitraum stieg der LIK von 116.0 Punkten auf 116.5 Punkte

<sup>14</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

<sup>15</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

<sup>16</sup> Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987 (BGS 614.159.13).

<sup>17</sup> Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996 (BGS 614.159.20).

<sup>18</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

<sup>19</sup> Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB 2025/1508), Ziff. 4).

(Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Der Regierungsrat wird die betroffenen Verordnungen (VV StG<sup>20</sup>, StVO Nr. 20<sup>21</sup>) parallel zur vorliegenden Teilrevision anpassen.

Eine Anpassung der Tarifstufen bei der Erbschaftssteuer und beim Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer erfolgt erst, wenn die Teuerung 7 % erreicht oder überschreitet (§ 240 StG). Dies war zuletzt per 1. Januar 2024 der Fall.<sup>22</sup>

### 3.1.2 Versicherungsprämienabzug als Pauschale

Der Versicherungsprämienabzug im Kanton Solothurn beträgt derzeit 5'200 Franken für Verheiratete und 2'600 Franken für Alleinstehende (§ 41 Abs. 2 und 3 StG). Dies entspricht einer monatlichen Krankenkassenprämie von 217 Franken. Die effektiven Krankenkassenprämien sind jedoch deutlich höher, selbst bei der höchstmöglichen Franchise. Erschwerend kommt hinzu, dass der Versicherungsprämienabzug nicht als Pauschale ausgestaltet ist (anders als z.B. im Kanton AG). Dies führt dazu, dass der Abzug nicht automatisch gewährt wird, wenn die Versicherungsprämien bei der Selbstdeklaration vergessen gehen.

Da in der Schweiz die Krankenkasse obligatorisch ist, erscheint es kundenfreundlich, sachgerecht und im Sinne der fortschreitenden Automatisierung, den Versicherungsprämienabzug neu als Pauschale auszugestalten. Dadurch wird der Abzug bei der Verwendung von eTax automatisch gewährt, wenn das entsprechende Feld nicht ausgefüllt wurde. Selbstverständlich sind erhaltene Prämienverbilligungen weiterhin zu berücksichtigen und bei Anwendung der Pauschale von dieser abzuziehen. Insgesamt können durch die Ausgestaltung des Versicherungsprämienabzugs als Pauschale Rückfragen und Berichtigungen vermieden werden, was für beide Seiten – sowohl für das Kantonale Steueramt als auch für die Steuerpflichtigen – zu einem geringeren Aufwand führt.

Der Versicherungsprämienabzug unterliegt als allgemeiner Abzug dem Teuerungsausgleich (siehe Ziffer 3.1.1). Daran ändert auch die neue Ausgestaltung als Pauschale nichts: Bei entsprechender Teuerung wird der Pauschalabzug automatisch erhöht.

### 3.2 Besteuerung von Telearbeit im internationalen Verhältnis (Quellensteuer)

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis wurden diverse Anpassungen im StHG<sup>23</sup> vorgenommen (siehe Ziffer 1.1.1). Wird das StHG geändert, hat dies zwangsläufig auch eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zur Folge. Allerdings hat das vorerwähnte Bundesgesetz den Kantonen keine Frist zur Umsetzung gesetzt. Sollte ab dem 1. Januar 2025 die kantonale Regelung dem StHG widersprechen, gehen die Bestimmungen des StHG vor (Art. 72 Abs. 2 StHG).

Bislang haben – soweit ersichtlich – nur wenige Kantone die StHG-Bestimmungen bereits in ihr kantonales Steuerrecht überführt.<sup>24</sup> Der Kanton Solothurn gehört damit zu den ersten Kantonen, welche das Bundesgesetz umsetzen. Betroffen sind die Bestimmungen in den §§ 10, 115, 143 und 145 StG (siehe für Details die Ausführungen in Ziffer 5.1).

<sup>20</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

<sup>21</sup> Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996 (BGS 614.159.20).

<sup>22</sup> Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB Nr. 2023/1786), Ziff. 2.2 und 4, S. 2.

<sup>23</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

<sup>24</sup> So z.B. der Kanton Schaffhausen. Die Kantone Bern und Aargau werden ihre Steuergesetze voraussichtlich auf den 1. Januar 2028 anpassen.

### 3.3 Digitale Steuerplattform

Über die Online-Plattform «eTax Solothurn» (<https://etax.so.ch>) können die im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen bereits heute ihre Steuererklärung online ausfüllen und einreichen. Diese Deklarationslösung soll im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen E-Government-Strategie<sup>25</sup> um zusätzliche Funktionen erweitert werden, insbesondere im Bereich des Steuerkontos (Kontodetails, Zahlungsinformationen, Zahlungspläne), aber auch hinsichtlich Fristenverwaltung, digitalen Austauschs von amtlichen Dokumenten und sicherer Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und dem Steueramt. Dadurch wird einerseits der Service Public ausgebaut und andererseits können die mit der Steuererhebung einhergehenden Prozesse der Kantonsverwaltung optimiert werden. Für diese neue digitale Steuerplattform läuft aktuell ein Ausschreibungsverfahren. Wann die digitale Steuerplattform dereinst aufgeschaltet wird, ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht klar.

Aktuell enthält das Steuergesetz lediglich Bestimmungen zur Schaffung eines Informationssystems (§ 130<sup>bis</sup> Abs. 6 StG; Delegationsnorm) und zur Einführung der elektronischen Steuererklärung (§ 140<sup>bis</sup> StG sowie StVO Nr. 21<sup>26</sup>). Daneben existiert die StVO Nr. 22<sup>27</sup>, welche die elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen regelt. Weitergehende Bestimmungen in Bezug auf eine zentrale digitale Steuerplattform fehlen jedoch in der Steuergesetzgebung.

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes wird daher zum Anlass genommen, eine gesetzliche Grundlage für die digitale Steuerplattform zu schaffen, wobei diese als «kann»-Bestimmung ausgestaltet ist. Das Kantonale Steueramt ist also befugt, aber nicht verpflichtet, eine solche digitale Steuerplattform zu betreiben.

### 3.4 Ausstandsbegehren

Die Behandlung von Ausstandsbegehren gegen Mitarbeitende des Steueramts ist derzeit uneinheitlich geregelt, je nachdem, ob das entsprechende Begehren nur in Bezug auf die direkte Bundessteuer und/oder die Staats- und Gemeindesteuern gestellt wird:

Bei der direkten Bundessteuer besteht eine spezifische steuerrechtliche Grundlage in Art. 109 DBG<sup>28</sup>, welche nicht nur die von einem möglichen Ausstand betroffenen Personen, sondern auch die einzelnen Ausstandsgründe nennt<sup>29</sup> und in Bezug auf kantonale Beamte dem kantonalen Recht die Befugnis einräumt, die für die Behandlung des Ausstandsbegehrens zuständige Behörde zu bezeichnen. Dies hat der Regierungsrat in § 5 VV DBG<sup>30</sup> getan und das Finanzdepartement als zuständige Behörde zur Beurteilung von Ausstandsgesuchen von Beamten und Angestellten des Steueramts bezeichnet. Über das weitere Verfahren eines Ausstandsgesuchs äussert sich Art. 109 DBG<sup>31</sup> nicht.

Für die Staats- und Gemeindesteuern gibt es keine Regelung im Steuerrecht – es bestehen auch keine entsprechenden harmonisierungsrechtlichen Vorgaben. Mangels Bestimmung im kantonalen Recht wurde die Zuständigkeit zur Beurteilung von Ausstandsgesuchen bis anhin aus Art. 109 Abs. 3 DBG abgeleitet. In Bezug auf die Ausstandsgründe wurde § 8 Abs. 1 VRG<sup>32</sup> herangezogen, welcher seinerseits auf die Bestimmungen zum Ausstand bei Gerichtspersonen verweist (§ 92 f. GO<sup>33</sup>).

<sup>25</sup> E-Government-Strategie vom 21.02.2012 (RRB Nr. 2012/354).

<sup>26</sup> Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung vom 29. Oktober 2019 (BGS 614.159.21).

<sup>27</sup> Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen vom 1. August 2021 (BGS 614.159.22).

<sup>28</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

<sup>29</sup> Es handelt sich hierbei um Ausstandsgründe, welche für das gesamte Verwaltungsverfahren des Bundes Gültigkeit haben und in Art. 10 VwVG (Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]) geregelt sind (vgl. PETER LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 109 N 8).

<sup>30</sup> Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

<sup>31</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

<sup>32</sup> Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

<sup>33</sup> Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12).

Die unvollständige Rechtslage für dieses bedeutende verfahrensrechtliche Institut ist unbefriedigend. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll daher mit § 127<sup>bis</sup> StG eine spezifische Ausstandsregelung ins Steuergesetz aufgenommen werden – zumal dies auch der Kanton Bern in seinem Steuergesetz so handhabt.<sup>34</sup> Diese gilt primär für Ausstandsgesuche bei der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern. Das Steueramt ist jedoch auch für die Veranlagung der direkten Bundessteuern zuständig (vgl. § 1 VV DBG<sup>35</sup>). Ein Ausstandsgrund wird sich kaum nur auf die eine oder andere Steuerart beziehen, sondern stets eine mitarbeitende Person des Steueramts an sich betreffen. Es ist daher angebracht, § 5 VV DBG<sup>36</sup> dahingehend anzupassen, dass neu auf § 127<sup>bis</sup> StG verwiesen wird.

Da gemäss § 1 VRG<sup>37</sup> die Spezialgesetzgebung nur dann den Vorrang hat, wenn dies das VRG selbst so bestimmt<sup>38</sup>, ist das VRG im Rahmen einer Fremdänderung entsprechend anzupassen (siehe Ziffer 5.2).

Nicht derogieren kann § 127<sup>bis</sup> StG dagegen die Vorschriften von Art. 109 DBG<sup>39</sup> – wobei diese dem kantonalen Recht in gewissen Bereichen einen Regelungsspielraum einräumen. Aus diesem Grund wurden Formulierung und Aufbau von § 127<sup>bis</sup> StG an Art. 109 DBG<sup>40</sup> angeglichen. So kann im Streitfall oder bei Ungewissheit die Lehre und Rechtsprechung zur Parallelbestimmung der direkten Bundessteuer sinngemäss herangezogen werden.

### 3.5 Anpassung im Bereich des Rechtsmittelverfahrens

#### 3.5.1 Einspracheverhandlung

Gegen die Veranlagung einer Steuer kann die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Einsprache erheben. Im Rahmen des Einspracheverfahrens findet eine «Verhandlung» statt, wenn dies die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter verlangt oder wenn es das Kantonale Steueramt im Rahmen der ihm obliegenden Untersuchungspflicht für nötig erachtet (vgl. § 150 Abs. 2 Satz 1 und 2 StG). Dieses verfahrensrechtliche Institut wird im Kanton Solothurn gemeinhin als «Einspracheverhandlung» bezeichnet. Ein Blick auf die umliegenden Kantone zeigt, dass keiner eine solche «Einspracheverhandlung» kennt. Ferner ist sie auch harmonisierungsrechtlich nicht vorgeschrieben.<sup>41</sup>

Der Begriff «Einspracheverhandlung» verleitet zur Annahme, dass der Steueranspruch bzw. die Steuerpflicht im Einzelfall mit dem Kantonalen Steueramt verhandelt werden könne. Da es sich jedoch um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, sind Privatautonomie und Dispositionsfreiheit (wie etwa im Privatrecht bei Verträgen bekannt) ausgeschlossen. Der Steueranspruch an sich ist nicht verhandelbar. Das Kantonale Steueramt hat lediglich die Pflicht, die steuerpflichtige Person anzuhören (in der Regel schriftlich) und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen und zu würdigen. Dadurch werden die Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person ausreichend gewahrt. Zu den Vorbringen der steuerpflichtigen Person muss sich die Steuerbehörde einzig (und erst) im Einspracheentscheid äussern.

Obschon Durchführung und Vorbereitung relativ aufwändig sein können, ergeben sich aus einer «Einspracheverhandlung» nur selten neue Erkenntnisse. Eine solche zusätzliche Verfahrenshandlung erweist sich regelmässig als steuerverfahrensrechtlicher Leerlauf. Der Regierungsrat hat da-

<sup>34</sup> Siehe REGINA SCHLUP GUIGNARD, in: Leuch/Kästli/Langenegger (Hrsg.), Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Artikel 126 bis 293, Muri b. Bern 2011, Art. 152 N 3.

<sup>35</sup> Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

<sup>36</sup> Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

<sup>37</sup> Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

<sup>38</sup> Siehe für das Steuerrecht z.B. § 32 Abs. 1 Satz 2 (Beschwerdefrist), § 35 Abs. 2 (Beschwerdeentscheid) und § 38 Abs. 3 (Kosten-vorschuss).

<sup>39</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

<sup>40</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

<sup>41</sup> Vgl. Art. 48 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14]).

her im Rahmen des Massnahmenplans 2024 vorgeschlagen, die obligatorische Einspracheverhandlung abzuschaffen (Massnahme D\_FD\_10).<sup>42</sup> Der Kantonsrat hat den Massnahmenplan in der Schlussabstimmung vom 10.12.2024 mit 52 % Ja-Stimmen angenommen.<sup>43</sup> Mit der Änderung von § 150 Abs. 2 StG hin zu einer «Kann-Bestimmung» wird die beschlossene Sparmassnahme umgesetzt. Eine «Einspracheverhandlung» findet künftig nur statt, wenn sie notwendig oder sinnvoll ist.

### 3.5.2 Verkehrswertgutachten bei Nebensteuern

Zu den kantonalen Nebensteuern zählen die Handänderungssteuer (§§ 205 ff. StG), die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG), die Erbschaftssteuer (§§ 223 ff. StG) und die Schenkungssteuer (§§ 233 ff. StG).

Seit Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes im Jahr 1986 sieht § 214 Abs. 2 StG vor, dass die Veranlagungsbehörde ein Gutachten einholt, wenn im Einspracheverfahren betreffend Handänderungssteuer der Verkehrswert strittig ist. Die Kosten für dieses Gutachten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Seit 2013 sieht § 242 Abs. 2 StG eine ähnliche Bestimmung für das Einspracheverfahren betreffend Nachlasssteuer, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer vor, wobei hier von streitigen «Bewertungen» gesprochen wird. Der Grund für die Einführung dieses neuen Absatzes lag jedoch nicht in der Etablierung einer Gutachtenspflicht, sondern vielmehr in der Regelung der Kostenverteilung.<sup>44</sup> Vom Steuerobjekt her sind Gutachten auch für andere Sachen als Grundstücke möglich, doch dürfte in der Praxis mehrheitlich der Verkehrswert von geerbten oder verschenkten Grundstücken strittig sein.

Die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens und die Umsetzung der beiden vorgenannten Bestimmungen haben zu äusserst wenigen Gerichtsverfahren Anlass gegeben.<sup>45</sup>

Die Praxis des Kantonalen Steueramts bestätigt, was bereits 2013 im Rahmen der damaligen Teilrevision des Steuergesetzes in Bezug auf die Nachlasssteuer, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer festgehalten wurde: Ein Gutachten ist nicht zwingend nötig. So wurde seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes 1986 – und damit in den letzten 40 Jahren – vermutlich in weniger als zehn Einspracheverfahren überhaupt ein solches Gutachten eingeholt. In aller Regel kann sich das Kantonale Steueramt mit der steuerpflichtigen Person auf einen Verkehrswert einigen.

Die praktische Relevanz der beiden Bestimmungen ist also äusserst gering – sie sind sogar überflüssig: Gemäss gefestigter steuerrechtlicher Rechtsprechung haben Steuerbehörden steuerbe gründende und steuererhebende Tatsachen zu beweisen, Steuerpflichtige hingegen steuermindernde und steueraufhebende Tatsachen.<sup>46</sup> Ein solcher Beweis kann zwar mit einem Gutachten erbracht werden, aber auch anderweitig. Insofern schränkt eine explizite Erwähnung des Gutachtens die möglichen Beweismittel eher ein und führt zu einer ungewollten Priorisierung, was aus beweisrechtlicher Sicht nicht haltbar ist. Hinzu kommt, dass ein zwingend einzuholendes Gutachten das Einspracheverfahren unnötig in die Länge zieht und zusätzliche Kosten verursacht, welche der Steuerzahler zu tragen hat (insbesondere dann, wenn das eingeholte Gutachten zuungunsten des Kantonalen Steueramts ausfällt und der Kanton die Kosten übernehmen muss). Mit den Verkehrswertschätzungen der Abteilung Katasterschätzung bzw. mit deren Plausibilisierungen von eingereichten Parteigutachten ist es dem Kantonalen Steueramt ausreichend

<sup>42</sup> Massnahmenplan 2024, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 22.10.2024 (RRB Nr. 2024/1695), Ziff. 2.3.4, S. 13, sowie Beilage 2, S.14.

<sup>43</sup> Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0205b/2024 vom 10. Dezember 2024, Ziff. 2, S. 4.

<sup>44</sup> Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 01.05.2012 (RRB Nr. 2012/877), Ziff. 4, § 242 Abs. 2, S. 14.

<sup>45</sup> So hat das Bundesgericht im Urteil 2C\_692/2014 vom 17. April 2015 in E. 4 gestützt auf die aktuelle Formulierung von § 214 Abs. 2 StG festgehalten, dass bei Zweifeln am tatsächlichen Verkehrswert zur Erhebung der Handänderungssteuer ein neutrales Gutachten angeordnet werden müsse und dass der Verzicht auf das Einholen eines solchen Gutachtens eine Verletzung des Steuergesetzes darstelle.

<sup>46</sup> Siehe etwa BGE 148 II 285 E. 3.1.3 S. 289.

möglich, eine fachmännische Zweitmeinung zu einem Verkehrswert einzuholen und diese dem von der steuerpflichtigen Person in der Einsprache geltend gemachten Verkehrswert gegenüberzustellen.

Das Einholen eines dritten Gutachtens erscheint unnötig und nicht verfahrensökonomisch und kann auch nicht im Interesse der steuerpflichtigen Person sein. Die beiden Bestimmungen sind deshalb als Altlast ersatzlos zu streichen. Eine mit dem Kanton Solothurn vergleichbare Regelung besteht – soweit ersichtlich – in keinem anderen Kanton.

### 3.6 Steuerbezug

#### 3.6.1 Vorbezug der Staatssteuer ohne beschlossenes Budget

Die direkten Staatssteuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug; § 178 Abs. 1 Satz 1 StG). Auf das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital wird in einem ersten Schritt der entsprechende Steuersatz angewendet (§ 5 Abs. 1 StG). Dadurch erhält man die ganze Steuer, welche auch einfache Steuer genannt wird. Erst mit der Anwendung des Steuerfusses auf den Betrag der ganzen Steuer ergibt sich der geschuldete Steuerbetrag (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StG).

Der Kantonsrat bestimmt alljährlich zusammen mit dem Budget (Voranschlag) den Steuerfuss für die folgende Steuerperiode (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StG). In der Vergangenheit ist es – anders als auf Gemeindeebene (siehe Ziffer 3.9.22) – noch nicht zur Situation gekommen, dass der Kantonsrat keinen Steuerfuss für die nächste Steuerperiode beschlossen hat (weil z.B. das Budget nicht genehmigt wurde). Theoretisch ist eine solche Konstellation aber denkbar. Sie hätte direkte Auswirkungen auf den Steuerbezug: Gibt es keinen gültig beschlossenen Steuerfuss, ist nicht geregelt, mit welchem Steuerfuss der Vorbezug vorgenommen werden soll. Darüber hinaus sind auch Kapitalleistungen und unterjährige Veranlagungen betroffen.

Um diese möglichen negativen Konsequenzen zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte gültig beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der direkten Staatssteuern gilt, wenn der Kantonsrat das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt. § 5 StG wird um einen entsprechenden Absatz ergänzt.

Beschliesst der Kantonsrat nachträglich den Steuerfuss, kann dieser vom in der Steuerrechnung verwendeten, letzten gültig beschlossenen Steuerfuss nach oben oder nach unten abweichen. Dies führt zu einer Minder- bzw. Mehrbelastung der steuerpflichtigen Person, wenn diese vor dem Beschlussdatum des Kantonsrats für die betroffene Steuerperiode bereits definitiv veranlagt wurde.

In dieser Konstellation soll die betroffene Steuerrechnung von Amtes wegen korrigiert werden. Allerdings ist weder ein Tatbestand der Revision noch ein Nachsteuergrund gegeben, denn es liegt kein Fehler in der Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung vor. Die Steuerfaktoren bleiben unverändert. Angepasst wird lediglich der Steuerbetrag, der durch Anwendung des (neu beschlossenen) Steuerfusses auf den Betrag der ganzen Staatssteuer berechnet wird. Es handelt sich also um eine Bestimmung des Steuerbezugs. Nicht nur der Steuerbezug, sondern auch die Festsetzung des Steuerfusses liegen in der Autonomie des Kantons – sie sind harmonisierungsrechtlich nicht geregelt. Somit bestehen keine bundesrechtlichen Vorgaben. Da jedoch eine materiell in Rechtskraft erwachsene Steuerrechnung korrigiert wird, bedarf die Regelung der Korrektur einer Grundlage in einem formellen Gesetz – eben dem Steuergesetz.

Zu regeln ist auch das Korrekturverfahren: Die Korrektur erfolgt von Amtes wegen zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person. Gegen die korrigierte Steuerrechnung stehen dieselben Rechtsmittel wie gegen die ursprüngliche Steuerrechnung offen. Die Steuerfaktoren hingegen können nicht mehr angefochten werden.

Aus gesetzssystematischen Überlegungen ist die neue Bestimmung im Kapitel 2.5.6 (Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide) einzufügen – und zwar nach der Revision (§§ 165 ff. StG) und nach der Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen (§ 169 StG) als neuer § 169<sup>bis</sup>.

### 3.6.2 Streichung eines fehlerhaften Verweises bei der Steuerrückerstattung

Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet (§ 178 Abs. 3 Satz 1 StG). Die Abwicklung richtet sich kraft Verweises nach den Bestimmungen über die Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern an Ehegatten. Diese Bestimmungen erfuhren per 1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2025 Änderungen.<sup>47</sup> Anlässlich der damaligen Teilrevision ging jedoch vergessen, den Verweis in § 178 Abs. 3 Satz 2 StG auf § 183 Abs. 4 und 5 StG anzupassen. Dies wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nachgeholt.

### 3.6.3 Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren

Bei steuerpflichtigen Personen, die dauernd in einem Heim wohnen, Ergänzungsleistungen beziehen und deren Reinvermögen in der massgebenden Steuerperiode den Betrag von 25'000 Franken (Ehegatten 40'000 Franken) nicht übersteigt, sowie bei steuerpflichtigen Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, können die geschuldeten Steuern bereits im Veranlagungsverfahren erlassen werden (§ 182 Abs. 3 StG i.V.m. § 14<sup>ter</sup> Abs. 1 bis 3 StVO Nr. 11<sup>48</sup>). Diese Regelung vereinfacht das Inkassoverfahren, da das steuerbare Einkommen und Vermögen direkt mit Null veranlagt werden, die Personalsteuer gestrichen wird und es so gar nicht erst zu einer Rechnungsstellung kommt. Zudem muss die steuerpflichtige Person nicht erst die Rechtskraft der definitiven Veranlagung abwarten, um einen ordentlichen Erlass (§ 182 Abs. 1 und 2 StG) bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements zu beantragen.

Das Gesuch um Erlass im Veranlagungsverfahren ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung und der letzten EL-Verfügung oder der Bestätigung der Sozialhilfebehörde bei der Einwohnergemeinde am Wohnsitz einzureichen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass erfüllt sind, und leitet die Unterlagen zusammen mit ihrer Zustimmung zur Gewährung des Erlasses an das Kantonale Steueramt weiter (§ 14<sup>bis</sup> Abs. 1 bis 3 StVO Nr. 11).

Da die Voraussetzungen für einen Steuererlass im Veranlagungsverfahren gesetzlich klar geregelt sind, stellt das Zustimmungserfordernis der Gemeinden bereits heute eine reine Formalität dar. Seit dem 1. Januar 2026 erhält das Kantonale Steueramt zudem die EL- und Sozialhilfedaten direkt von den zuständigen Behörden gemeldet, sofern die Bezüger Anspruch auf Erlass im Veranlagungsverfahren haben.<sup>49</sup> Das Kantonale Steueramt verfügt mit anderen Worten über alle nötigen Daten, um den Erlass im Veranlagungsverfahren prüfen und gewähren zu können. Angesichts dieser geänderten rechtlichen und tatsächlichen Umstände würde die Zustimmungspflicht der Einwohnergemeinden zu einer zusätzlichen, aber unnötigen Verfahrensrunde führen und auf beiden Seiten (Kantonales Steueramt, Einwohnergemeinden) einen administrativen Mehraufwand verursachen.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sowie zwecks Vermeidung eines verfahrenstechnischen Leerlaufs wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen zum vorgängigen Einreichen des Erlassgesuchs bei der Einwohnergemeinde und zu deren Zustimmungspflicht zu

<sup>47</sup> Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025; Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat (RRB Nr. 2024/1141 vom 2. Juli 2024), Ziff. 3.12, S. 19, und Ziff. 5, zu § 183 Abs. 4 und 5, S. 23.

<sup>48</sup> Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11).

<sup>49</sup> Siehe Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren (RRB Nr. 2025/231 vom 16. Dezember 2025).

streichen. Die vorgeschlagene Anpassung bringt eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Verfahrensablauf und ist sowohl im Steuergesetz als auch in der StVO Nr. 11<sup>50</sup> umzusetzen.

### 3.7 Anpassungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer

#### 3.7.1 Vollumfänglicher Steueraufschub bei gemischten Schenkungen

Seit Inkrafttreten des Steuergesetzes per 1. Januar 1986 unterscheidet § 50 Abs. 1 Bst. a StG beim Steueraufschub der Grundstückgewinnsteuer zwischen Schenkungen und gemischten Schenkungen. Bei Letzteren wird nur dann ein Steueraufschub gewährt, wenn die Gegenleistung des Beschenkten (an den Schenker) die Anlagekosten übersteigt. Diese Bestimmung war im früheren Steuergesetz von 1961 nicht enthalten, sondern wurde neu aufgenommen. Ziel der Bestimmung war, einerseits die latente Steuerlast auf Seiten des Beschenkten zu vermindern und andererseits zu vermeiden, den Verkehrswert im Zeitpunkt der gemischten Schenkung feststellen zu müssen.<sup>51</sup>

Neben dem Kanton Solothurn kennen auch einige andere Kantone einen bloss teilweisen Steueraufschub bei Schenkungen, so etwa der Kanton St. Gallen. Dessen Bestimmung im kantonalen Steuergesetz war 2025 Gegenstand eines Bundesgerichtsverfahrens. Das Bundesgericht entschied, dass ein bloss teilweiser Aufschub der Grundstückgewinnsteuer im Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG<sup>52</sup> bundesrechtswidrig sei. Mit anderen Worten sind die Kantone nicht befugt, bei gemischten Schenkungen einen bloss teilweisen Steueraufschub zu gewähren.

Das Bundesgericht hat die Bestimmung von Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG ausgelegt und ist zu folgendem Schluss gekommen: Die Kantone verfügen zwar auch im Bereich der Grundstückgewinnsteuer über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Die Tatbestände des Steueraufschubs sind jedoch im StHG abschliessend geregelt. Wesensgemäss setzt ein Steueraufschub voraus, dass überhaupt ein (steuerbarer) Grundstücksgewinn realisiert worden ist.<sup>53</sup> Kommt es zu einem Steueraufschub, bleibt der Grundstücksgewinn vorläufig unbesteuert und wird auf ein neues Steuersubjekt (Erwerber bzw. Beschenkter) übertragen. Das StHG sieht zwei Gruppen von Tatbeständen vor. Bst. a gehört dabei zu denjenigen Tatbeständen, bei denen ein vollständiger Aufschub greift. Sinn und Zweck eines vollständigen Steueraufschubs bei einer Schenkung ist, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schenker nur einen reduzierten Gewinn erzielt, weshalb die entsprechende Handänderung nicht mit einer Grundstückgewinnsteuer belastet werden soll – die Besteuerung soll vielmehr auf die nächste, nicht mehr steueraufschiebende Handänderung verschoben werden.<sup>54</sup>

Eine «hybride» Betrachtung ist daher bundesrechtswidrig. Sobald eine gemischte Schenkung bejaht wird, ist der Steueraufschub vollumfänglich zu gewähren. Aus diesen Gründen ist § 50 Abs. 1 Bst. a StG entsprechend anzupassen (siehe Ausführungen in Ziffer 5.1).

#### 3.7.2 Steueraufschub bei Umstrukturierungen für alle juristischen Personen

In Kantonen mit dem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer (Art. 12 Abs. 1 bis 3 StHG<sup>55</sup>) werden Grundstücksgewinne von juristischen Personen grundsätzlich mit der Gewinnsteuer erfasst. Das StHG verpflichtet die Kantone jedoch, gewisse steuerbefreite juristische Personen explizit der Grundstückgewinnsteuer zu unterstellen (Art. 23 Abs. 4 StHG). Dies hat der Kanton Solothurn mit § 48 Abs. 1 Bst. e StG umgesetzt. Betroffen sind gewisse steuerbefreite

<sup>50</sup> Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11).

<sup>51</sup> Totalrevision der Steuergesetzgebung, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 02.04.1984, Band 1: Bericht, B. Besonderer Teil, § 49 (Entwurf), S. 78.

<sup>52</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuervereinheitlichungsgesetz [SR 642.14]).

<sup>53</sup> Wenn ein Grundstück unter den Anlagekosten übertragen wird, wird kein Gewinn realisiert.

<sup>54</sup> Zum Ganzen Urteil 9C\_271/2025 des Bundesgerichts vom 22.12.2025, E. 4.1.2, 4.2.2, 4.2.3, 7.2 und 7.4.

<sup>55</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuervereinheitlichungsgesetz [SR 642.14]).

juristische Personen (nämlich Vorsorgeeinrichtungen, inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, juristische Personen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder mit Kultuszwecken) und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (siehe § 90 Abs. 1 Bst. e bis <sup>bis</sup> StG).

In gewissen Konstellationen kann die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden. Die Aufschubstatbestände sind grundsätzlich auf natürliche Personen ausgerichtet (§ 50 Abs. 1 Bst. a bis c StG). Seit 1995 sieht § 50 Abs. 1 Bst. g StG den Steueraufschub auch für (steuerneutrale) Umstrukturierungen von steuerbefreiten juristischen Personen vor, die in § 48 Abs. 1 Bst. e StG genannt sind. Mit dem Inkrafttreten des Fusionsgesetzes<sup>56</sup> per Januar 2006 wurde § 50 Abs. 1 Bst. g StG dahingehend angepasst, dass er nun die aktuellen Umstrukturierungstatbestände nennt und zusätzlich eine Nacherhebung der Grundstückgewinnsteuer vorsieht, wenn die fünfjährige Sperrfrist gemäss § 94 Abs. 2 oder 4 StG verletzt wird. Die Frage eines Steueraufschubs stellt sich ferner erst, wenn bei einer Umstrukturierung überhaupt stille Reserven realisiert werden.<sup>57</sup>

In gewissen seltenen Konstellationen von Umstrukturierungen wäre nach dem Sinn und Zweck der Norm grundsätzlich ein Steueraufschub angezeigt, der Wortlaut der Bestimmung liesse einen solchen jedoch nicht zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine (nicht steuerbefreite) Betriebsgesellschaft eine (nicht steuerbefreite) Immobiliengesellschaft übernimmt: Die Eigentumsverhältnisse bei den durch die Immobiliengesellschaft gehaltenen Grundstücken ändern sich nicht. Dennoch ist es der Betriebsgesellschaft fortan möglich, über ihre Beteiligung an der Immobiliengesellschaft wirtschaftlich über die Grundstücke zu verfügen, ohne deren formelle Eigentümerin zu sein.

Entgegen dem Wortlaut der Bestimmung hat das Kantonale Steueramt den Steueraufschub auch bei steuerneutralen Umstrukturierungen von nicht steuerbefreiten juristischen Personen gewährt, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden. Diese Praxis soll nun durch eine Anpassung des Steuergesetzes kodifiziert werden.

### 3.8 Anpassungen im Bereich der Nebensteuern

#### 3.8.1 Präzisierung der Handänderungssteuerfolgen bei der Übertragung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Wer an einer Immobiliengesellschaft zu 40 % beteiligt ist und weitere 40 % dazu erwirbt, hält gleich viele Aktien wie jemand, der bisher noch nicht Aktionär war und auf einmal 80 % der Aktien erwirbt. In beiden Fällen ist der Erwerber nach dem Kauf Mehrheitsaktionär (hat also eine Beteiligungsquote von 50 % überschritten). Dennoch werden diese beiden Konstellationen in der Praxis nicht gleich behandelt: Eine Handänderungssteuer schuldet nur, wer auf einmal mehr als 50 % der Aktien erwirbt. Werden die Aktien gestaffelt und in Tranchen verkauft, kann die Handänderungssteuer umgangen werden. Wer bereits 50 % der Aktien hält und die restlichen 50 % der Aktien erwirbt, schuldet ebenfalls keine Handänderungssteuer, da er keine Mehrheitsbeteiligung erworben hat und auch zuvor keine Mehrheitsbeteiligung hatte.

Diese Praxis stützt sich auf die Bestimmung von § 206 Abs. 1 Bst. d StG, welche die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften der Handänderungssteuer unterstellt. Die Handänderungssteuer kann nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>58</sup> nur erhoben werden, wenn die Mehrheit der Beteiligungsrechte bzw. die Mehrheit der damit verbundenen Stimmrechte übergeht. Dieser Auffassung hat sich auch die Steuerrechtslehre angeschlossen.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG [SR 221.301]).

<sup>57</sup> ZWEIFEL/HUNZIKER/MARGRAF/OESTERHELT, Schweizerisches Grundstückgewinnsteuerrecht, Zürich/Basel/Genf 2021, § 7 N 193 a.i.

<sup>58</sup> Totalrevision der Steuergesetzgebung, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 2. April 1984, Band 1: Bericht, S. 119 f., zu § 207 (entspricht dem heutigen § 206 StG).

<sup>59</sup> THOMAS A. MÜLLER, Das Steuerobjekt der Handänderungssteuer im Kanton Solothurn im Lichte der Praxis des Kantonalen Steuergerichts, in: Festschrift Walter Straumann, Solothurn 2013, S. 440 ff.

Die Kantone definieren eine solche Mehrheitsbeteiligung unterschiedlich. Es lassen sich drei Betrachtungsweisen unterscheiden<sup>60</sup>:

- Verkäuferperspektive: Der Verkäufer überträgt (insgesamt) eine Mehrheitsbeteiligung (AR, BL, LU, NW, OW).
- Erwerberperspektive: Die Veräusserung führt beim Erwerber zu einer Mehrheitsbeteiligung (BS, BE, FR, GR, JU, TG).
- Mischbetrachtung: Sowohl verkäufer- als auch erwerberseitig geht eine Mehrheitsbeteiligung über (AI, SO, SG). Die Handänderungssteuer entfällt, wenn eine Mehrheitsbeteiligung an mehrere unabhängige Erwerber veräussert wird, von denen jeder für sich eine Minderheitsbeteiligung erwirbt.

Das Steuergericht hat sich in seiner Rechtsprechung immer wieder auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes berufen und entsprechende Urteile zum damals geltenden HGG<sup>61</sup> zitiert: So hielt es mit Verweis auf ein Leiturteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 1977 fest, dass die Handänderungssteuer auch dann geschuldet sei, wenn mehrere gemeinsam handelnde Verkäufer, welche zusammen über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen, ihre Beteiligungen an die gleiche Person oder an mehrere, ebenfalls zusammenwirkende Personen übertragen.<sup>62</sup> Diese Rechtsprechung deckt sich mit der vorstehend zitierten Mischbetrachtung.

Auch die eingangs erwähnte Praxis des Kantonalen Steueramts fusst auf dieser Mischbetrachtung. Im Ergebnis fördert die heutige Praxis ein steuervermeidendes Verhalten, indem – wie beschrieben – eine Mehrheitsbeteiligung in Minderheitsbeteiligungen aufgeteilt und gestaffelt erworben wird. Um Klarheit zu schaffen und eine solche Steuervermeidung künftig zu verunmöglichen, soll die Bestimmung von § 206 Abs. 1 Bst. d präzisiert werden: Eine steuerbare Handänderung liegt vor, wenn der Erwerber nach der Übertragung eine Mehrheitsbeteiligung hält – unabhängig davon, wie gross seine Beteiligung vor dem Erwerb war. Es findet eine Abkehr von der Mischbetrachtung hin zur Erwerberperspektive statt, was sachgerecht ist, zumal der Erwerber nach solothurnischem Steuerrecht die Handänderungssteuer schuldet (nicht der Verkäufer).

### 3.8.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen

Das solothurnische Handänderungssteuerrecht kennt in § 207 Abs. 1 Bst. d StG eine Steuerbefreiung für Handänderungssteuern im Rahmen von Umstrukturierungen. Die Bestimmung wurde zuletzt per 1. Januar 2006 angepasst, da auf diesen Zeitpunkt hin das Fusionsgesetz<sup>63</sup> in Kraft getreten ist. Seither gilt auch für die Handänderungssteuer eine Sperrfrist von fünf Jahren, wenn ein Betrieb oder Teilbetrieb von einer Personenunternehmung auf eine juristische Person übertragen wird (§ 25 Abs. 1 Bst. b StG) oder wenn Betriebe oder Teilbetriebe bzw. Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft übertragen werden (§ 94 Abs. 1 Bst. d StG). Bei Verletzung dieser Sperrfrist wird die Handänderungssteuer nacherhoben.

Gemäss Art. 103 FusG<sup>64</sup> ist die Erhebung von kantonalen und kommunalen «Handänderungsabgaben» bei Umstrukturierungen ausgeschlossen; zugelassen sind höchstens kostendeckende Gebühren. Nach der neueren Steuerrechtslehre ist folglich auch eine Nacherhebung der Handänderungssteuer nicht zulässig. Sie begründet ihre Ansicht mit dem Wortlaut von Art. 103 FusG, der

<sup>60</sup> OESTERHELT/FRACHEBOUD, Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften, in: FStR 2023, S. 121 f.

<sup>61</sup> Früheres Gesetz betreffend den Bezug von Handänderungsgebühren beim Eigentumsübergang an Liegenschaften vom 23. Februar 1919.

<sup>62</sup> Urteil SGNEB.2018.5 des Steuergerichts vom 21. Januar 2019, E. 2.2.

<sup>63</sup> Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]).

<sup>64</sup> Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]).

weder auf die entsprechenden Sperrfristbestimmungen des StHG<sup>65</sup> bei der Einkommenssteuer noch bei der Gewinnsteuer verweise. Insbesondere die Bestimmung von § 207 Abs. 1 Bst. d StG in der heutigen Fassung sei deshalb bundesrechtswidrig: Art. 103 FusG sei eine direkt anwendbare Norm des Bundesrechts; der kantonale Gesetzgeber könne zwar weitergehende Befreiungen von der Handänderungssteuer vorsehen, jedoch keine Einschränkungen.<sup>66</sup> Die ältere Steuerrechtslehre argumentierte noch anders: Werde die fünfjährige Sperrfrist nicht eingehalten, liege keine Umstrukturierung im Sinne des Steuerrechts vor, womit eine Befreiung von der Handänderungssteuer nicht möglich sei. Der fehlende explizite Verweis in Art. 103 FusG auf die Bestimmungen zur Sperrfrist stelle ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers dar.<sup>67</sup> Das Bundesgericht hat diese Frage bislang offengelassen.<sup>68</sup>

Nur eine Minderheit der Kantone (neben Solothurn lediglich die Kantone GE, FR, NE, TG und VD) kennt eine Bestimmung, wonach bei einer Sperrfristverletzung die Handänderungssteuer nacherhoben wird. Die praktischen Auswirkungen sind zudem äusserst gering, kam es doch in den letzten fünf Jahren zu keiner solchen Nacherhebung.

Hinzu kommt, dass Umstrukturierungen auch ausserhalb des Anwendungsbereichs des FusG<sup>69</sup> erfolgen können: In einem solchen Fall gibt es auch nach aktuellem Recht keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Handänderungssteuer. Umstrukturierungen nach FusG und ausserhalb des FusG ungleich zu behandeln, ist nicht haltbar.

Aus den genannten Gründen ist es sachgerecht, die Nacherhebung der Handänderungssteuer in § 207 Abs. 1 Bst. d StG zu streichen.

### 3.8.3 Erleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Rahmen von Nachfolgeregelungen

Private Unternehmensinhaber sehen sich bei der Planung ihrer Nachfolge zunehmend mit Hürden konfrontiert, die den Fortbestand ihres Unternehmens gefährden können. Wenn sie ihre Unternehmensanteile unter dem Verkehrswert oder unentgeltlich übertragen, löst dies in vielen Kantonen eine Schenkungssteuer aus, ohne dass dem Nachfolger liquide Mittel zugeflossen sind. So wird das für die Begleichung der Schenkungssteuer benötigte Geld dem Unternehmen häufig durch Privatentnahmen entzogen. Dem Betrieb fehlen fortan finanzielle Mittel, die erst wieder erwirtschaftet werden müssen. Diese Umstände erschweren die Unternehmensnachfolge, bisweilen verunmöglichen sie diese sogar. Dieselbe Problematik besteht ebenfalls im Bereich der Erbschaftssteuer.

Viele Kantone kennen deshalb bereits heute steuerliche Erleichterungen (unter Ausklammerung von Schwyz und Obwalden, welche allgemein keine Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben):

- Im Kanton Bern entfallen sowohl die Schenkungs- als auch die Erbschaftssteuer (Ermässigung um 100 %), wenn und soweit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion

<sup>65</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

<sup>66</sup> STEFAN OESTERHELT, in: Zweifel/Beusch/Oesterhelt (Hrsg.), Immobiliensteuern, Basel 2021, § 9 N 83, 85 und 91 f. DERSELBE, in: Zweifel/Beusch/Riedweg/Oesterhelt (Hrsg.), Umstrukturierungen, 2. Auflage, Basel 2022, § 17 N 94, 97 und 102 f.

<sup>67</sup> SARAH DAHINDEN, Handänderungsabgaben gemäss Art. 103 Fusionsgesetz (2. Teil), in: FStR 2005, S. 23.

<sup>68</sup> Im Leiturteil BGE 138 II 557 E. 2 hielt das Bundesgericht fest, dass der Verweis von Art. 103 FusG auf Art. 24 Abs. 3 und 3<sup>quater</sup> StHG dahingehend zu verstehen sei, dass im Bereich der Handänderungssteuern einzig der Begriff der Umstrukturierung massgebend sei, unter Ausschluss der übrigen vom StHG aufgestellten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (Fortdauer der Steuerpflicht in der Schweiz; Übernahme der massgeblichen Werte). Im Urteil 2C\_564/2020 des Bundesgerichts vom 14. April 2021, E. 4.4, verdeutlichte das Bundesgericht, dass die vorgenannten zusätzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sein müssen, damit eine Umstrukturierung nach Art. 103 FusG von den Handänderungssteuern befreit ist. Bei beiden zu beurteilenden Sachverhalten stellte sich jedoch die Frage der Sperrfristverletzung nicht.

<sup>69</sup> Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]).

tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat. Dasselbe gilt bei der Übertragung von Holdinggesellschaften, wenn die Gesellschaft mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist. Die zu übertragende Beteiligung muss in beiden Fällen mindestens 40 % des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 % der Stimmrechte an der Gesellschaft oder Genossenschaft verfügen (vgl. Art. 21 ESchG-BE<sup>70</sup>). Die Ermässigung um 100 % entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert zehn Jahren seit der Übertragung die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, die Höhe der Beteiligung unter 40 % fällt oder der neue Erwerber entweder die Voraussetzungen nach Art. 21 ESchG nicht (mehr) erfüllt (insb. Aufgabe der leitenden Funktion) oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt (vgl. Art. 22 Abs.2 ESchG-BE).

- Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird die anfallende Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer um 90 % ermässigt, wenn einerseits der Empfänger eine massgebliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erhält und als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist und andererseits die Kapitalgesellschaft einen Geschäftsbetrieb führt oder ihrerseits eine massgebliche Beteiligung hält (vgl. Art. 147a Abs. 2 StG-AR<sup>71</sup>). Eine massgebliche Beteiligung wird angenommen bei mindestens 20 % des einbezahlten Grundkapitals oder 20 % der Stimmrechte (vgl. Art. 147a Abs. 3 StG-AR). Diese Ermässigung entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert fünf Jahren die seinerzeit erhaltene Beteiligung, die zur Ermässigung geführt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung beanspruchen kann, zugewendet wird. Ebenso entfällt die Ermässigung, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft aufgegeben wird (vgl. Art. 147b Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG-AR).
- Im Kanton Zürich wird die anfallende Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer um 80 % ermässigt, wenn einerseits eine Beteiligung von mindestens 51 % des einbezahlten Grundkapitals oder Stimmrechte von mindestens 51 % des Kapitals an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz übergehen, welche einen Geschäftsbetrieb führt, und andererseits der Empfänger im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist (vgl. § 25a Abs. 1 Bst. b ESchG-ZH<sup>72</sup>). Zu einer vollständigen Nacherhebung mittels Nachsteuer kommt es, wenn innert zehn Jahren die unselbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, sich die Beteiligung auf weniger als 51 % reduziert oder der Sitz der Kapitalgesellschaft ins Ausland verlegt wird (vgl. § 25b Abs. 1 Bst. b, c und d ESchG-ZH). Zu einer anteilmässigen Nacherhebung kommt es, wenn innert zehn Jahren die seinerzeit erhaltene Beteiligung, die zur Ermässigung geführt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung beanspruchen kann, zugewendet wird. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligung infolge einer Substanzdividende unter den ursprünglichen Wert fällt (vgl. § 25b Abs. 2 Bst. b ESchG-ZH).
- Im Kanton Graubünden wird die anfallende Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer um 75 % ermässigt, wenn eine Beteiligung von mindestens 40 % an einer juristischen Person übergeht, welche ihrerseits einen Geschäftsbetrieb führt, sofern die übernehmende Person dort in leitender Funktion angestellt ist (vgl. Art. 114a Abs. 2 StG-GR<sup>73</sup>). Diese Ermässigung entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen werden, der Betrieb veräussert oder ins Ausland verlegt wird, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder die Beteiligung veräussert wird (vgl. Art. 114a Abs. 3 und 4 StG-GR).

<sup>70</sup> Bernisches Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23. November 1999 (BSG 662.1).

<sup>71</sup> Steuergesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 21. Mai 2000 (bGS 621.11).

<sup>72</sup> Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 (LS 632.1).

<sup>73</sup> Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000).

Daneben kennen weitere Kantone Ermässigungen von 50 % (Basel-Landschaft, Tessin, Waadt).

Im Kanton Solothurn handelt es sich bei Unternehmensnachfolgen, wie sie vorstehend beschrieben wurden, um Einzelfälle, denen in aller Regel ein Steuerruling voranging. Je nach Rulingbescheid wurde die Unternehmensnachfolge dann wie beabsichtigt umgesetzt oder – aufgrund der abschlägigen Antwort des Kantonalen Steueramts – anders aufgegleist. Künftig sollen bei einer unentgeltlichen oder unter dem Verkehrswert liegenden Unternehmensnachfolge keine Erbschafts- und keine Schenkungssteuern mehr erhoben werden (was einer Ermässigung von 100 % entspricht). Die entsprechenden Voraussetzungen sind neu ins Steuergesetz aufzunehmen (für die Erbschaftssteuer: § 232<sup>bis</sup>; für die Schenkungssteuer: Anpassung des Verweises in § 239 Abs. 1 StG).

### 3.9 Gemeindesteuern und innerkantonale Steuerausscheidung

#### 3.9.1 Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen bei innerkantonomer Steuerausscheidung

Hat eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerliche Zugehörigkeiten, ist zwischen den Gemeinden eine innerkantonale Steuerausscheidung vorzunehmen. Als Grundlage dafür dient die Staatssteuerveranlagung und die Steuerausscheidung richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (§ 250 Abs. 1 und 2 StG).

Seit dem Inkrafttreten im Jahr 1986 sieht das Steuergesetz – wenn auch in über die Jahrzehnte angepasster Form – sogenannte Geringfügigkeitsgrenzen vor. Werden diese nicht erreicht bzw. nicht überschritten, findet keine innerkantonale Steuerausscheidung statt. Dies ist etwa der Fall in Bezug auf das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital sowie bei Vermögenswerten unter 100'000 Franken, deren Ertrag 10'000 Franken nicht übersteigt (Letzteres ist in § 71 VV StG<sup>74</sup> geregelt).

Da Steuerausscheidungen vor dem Einsatz digitaler Veranlagungslösungen von Hand erstellt wurden, sollten die Geringfügigkeitsgrenzen den Aufwand der Veranlagungsbehörden reduzieren. Mit der fortschreitenden Digitalisierung des Veranlagungsprozesses haben die Geringfügigkeitsgrenzen jedoch an Bedeutung verloren: Eine innerkantonale Steuerausscheidung verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand mehr, selbst für kleine Ausscheidungsbeiträge, welche unter den Geringfügigkeitsgrenzen liegen. Gleichzeitig ist es komplex und fehleranfällig, die im kantonalen Steuerrecht vorgeschriebenen Geringfügigkeitsgrenzen technisch zu implementieren. Schliesslich entsprechen Geringfügigkeitsgrenzen nicht dem Standard der in der Mehrheit der Kantone verwendeten Steuersoftware NEST.

Aus den genannten Gründen werden die Geringfügigkeitsgrenzen sowohl im StG als auch in der VV StG aufgehoben. Dies führt dazu, dass etwas mehr Steuerausscheidungen zwischen den Gemeinden stattfinden. Da die Geringfügigkeitsgrenzen aber ohnehin nur bei geringem Steuersubstrat griffen, führt deren Aufhebung zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

#### 3.9.2 Vorbezug der Gemeindesteuern ohne beschlossenes Budget

In letzter Zeit wurde an den Gemeindeversammlungen Ende Jahr vermehrt das Budget abgelehnt (z.B. in der Einwohnergemeinde Dornach oder in der Stadt Solothurn). Dadurch gab es per Januar des Folgejahres keinen neu beschlossenen Steuerfuss für die Gemeindesteuern. Unklar ist, welcher Steuerfuss in einem solchen Fall für den Vorbezug, für Kapitaleistungen und für unterjährige Veranlagungen gelten soll.

<sup>74</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

Die Festlegung des Steuerfusses fällt in die Autonomie der Gemeinde. Das Gesetz schreibt lediglich vor, dass die Gemeindesteuer in Prozenten der ganzen Staatssteuer bezogen wird und dass ein unterschiedlicher Steuerfuss für natürliche und juristische Personen festgelegt werden kann, wobei diese beiden Steuerfüsse dann nicht mehr als drei Zehntel voneinander abweichen dürfen (§ 253 Abs. 2 und 3 StG). Innerhalb dieses durch das Gesetz abgesteckten Rahmens sind die Gemeinden in der Ausgestaltung ihrer Steuerfüsse frei. Dementsprechend haben sie auch die Konsequenzen aus einem abgelehnten Budget und einem nicht beschlossenen Steuerfuss selbst zu tragen.

Seit dem 1. Januar 2024 haben die Gemeinden die Möglichkeit, dem freiwilligen Einheitsbezug beizutreten und den Bezug der Gemeindesteuern an das Kantonale Steueramt auszulagern (§ 256<sup>bis</sup> StG und StVO Nr. 23<sup>75</sup>). Bislang haben diverse Einwohner- und Kirchgemeinden davon Gebrauch gemacht. Entscheidet sich eine Gemeinde für den freiwilligen Einheitsbezug, führt das Kantonale Steueramt unter anderem den Vorbezug für die Gemeindesteuern zusammen mit dem Vorbezug der Staatssteuern durch (§ 7 Abs. 1 StVO Nr. 23). Dafür benötigt das Kantonale Steueramt zwingend einen gültigen bzw. beschlossenen Gemeindesteuerfuss, den es in die Steuersoftware einpflegen kann.

Um bei einem abgelehnten Gemeindebudget eine steuerbezugstechnische «Pattsituation» zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der Gemeindesteuern gilt, wenn die Gemeindeversammlung das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt. Dies gilt nur für Gemeinden, die dem freiwilligen Einheitsbezug beigetreten sind. Die übrigen Gemeinden sind davon nicht betroffen. Aus diesem Grund wird die Bestimmung über den Einheitsbezug um einen entsprechenden Absatz erweitert (§ 256<sup>bis</sup> Abs. 3 StG).

Das in diesem Zusammenhang bei der Staatssteuer neu eingeführte Korrekturverfahren (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1) gilt kraft Verweises in § 258 Abs. 1 StG auch für die Gemeindesteuern im Einheitsbezug.

Gemeinden ohne freiwilligen Einheitsbezug haben die Möglichkeit, in ihren Steuerreglementen einerseits eine Regelung zum Steuerfuss bei nicht beschlossenen Budget für das Folgejahr einzuführen, andererseits ein Korrekturverfahren analog § 169<sup>bis</sup> StG vorzusehen. Beides setzt eine (Teil-)Revision des Steuerreglements voraus.

### 3.10 Organisationsentwicklung der Abteilung Natürliche Personen (NP)

Mit dem Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes per 1. Januar 1986 wurden fünf Veranlagungskreise für die Veranlagung der natürlichen Personen geschaffen: Solothurn, Grenchen, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein. Auf den 1. Oktober 2014 wurde der Veranlagungskreis Grenchen aufgehoben. Jeder Veranlagungskreis wurde von einer Veranlagungsbehörde betreut, welche sich in Abteilungen für die Veranlagung der unselbständigerwerbenden und selbständigerwerbenden Steuerpflichtigen gliederte. Organisatorisch waren die Veranlagungsbehörden der Abteilung Natürliche Personen (NP) des Kantonalen Steueramts unterstellt.

Die bisherige Struktur bei der Veranlagung der natürlichen Personen sah sich zunehmend mit Herausforderungen konfrontiert:

- Extern: Unterschiedliche Entwicklung der Anzahl steuerpflichtiger Personen in den einzelnen Veranlagungskreisen, veränderte Arbeitsbedingungen durch die fortschreitende Digitalisierung (insb. die Nutzung künstlicher Intelligenz), je nach Lage unterschiedliche Attraktivität der einzelnen Standorte zur Gewinnung von neuem Personal.

<sup>75</sup> Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (BGS 614.159.23).

- Intern: Abgänge mit Verlust von Fachwissen und nicht zeitnahe Wiederbesetzung von Stellen wegen Fachkräftemangel. So wurde es insbesondere für kleinere Teams innerhalb einer Veranlagungsbehörde schwierig, die Arbeitsziele zu erreichen. Stark betroffen war insbesondere die Veranlagungsbehörde in Dornach.

Aus den genannten Gründen hat das Kantonale Steueramt ein Organisationsentwicklungsprojekt NP durchgeführt, in dessen Rahmen die bisherigen vier Veranlagungsbehörden bzw. Veranlagungskreise aufgehoben wurden. Die neue Gliederung folgt der Fachlichkeit, nicht mehr den Regionen: Neu besteht je eine Abteilung für Privatpersonen und für Personenunternehmen. Sämtliche natürlichen Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn werden in einem Einheitspool verwaltet, was zu einer Angleichung des Veranlagungsstands pro Gemeinde führen wird. Die bisherigen Standorte in Solothurn, Balsthal, Olten und Dornach bleiben bestehen, die Veranlagungsteams arbeiten jedoch standortübergreifend. Daneben bietet eine Dienstabteilung mit Standorten in Solothurn und Olten Unterstützungsleistungen an (Sekretariat) und kümmert sich um besondere Aufgaben (Kapitalleistungen, Grundstücksgewinne, Wertschriften, Liegenschaften). Die Abteilung Nachsteuern erhält neben ihrem bisherigen Standort in Solothurn einen zusätzlichen Standort in Olten. Nicht von der neuen Struktur betroffen sind die Abteilungen Katasterschätzung und Quellensteuer sowie der Stab NP (alle weiterhin in Solothurn).

Die neue Struktur wurde durch Anpassung der notwendigen Steuerverordnungen per 1. April 2026 umgesetzt.<sup>76</sup> Sie führt auch im Steuergesetz zu einem Anpassungsbedarf bei den Begrifflichkeiten: So ist z.B. der Begriff «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

### 3.11 Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (Ergänzungssteuer)

Da es sich bei der schweizerischen Ergänzungssteuer um eine Bundessteuer handelt, welche von den Kantonen vollzogen wird<sup>77</sup>, und da die Mindestbesteuerungsverordnung des Bundes<sup>78</sup> diverse Bemessungs-, Berechnungs- und Verfahrensfragen bereits abschliessend regelt (siehe Ziffer 1.1.2), verbleibt den Kantonen nur ein geringer Gestaltungsspielraum. Ein solcher Spielraum besteht in Bezug auf die Verteilung des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer, welcher zu 75 % den Kantonen zusteht (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 Satz 1 BV): Sie müssen die Gemeinden dabei «angemessen» berücksichtigen (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 Satz 2 BV).

Der Kanton Solothurn beabsichtigt, die Einnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer zu je 50 % auf den Kanton und die Einwohnergemeinden zu verteilen. Die Kirchgemeinden sind am Ertrag nicht beteiligt, da die Steuersubjekte der Ergänzungssteuer juristische Personen sind und Kirchgemeinden nicht befugt sind, von juristischen Personen eine Kirchensteuer zu erheben (vgl. § 2 Abs. 3 und § 249 Abs. 1 StG). Als Ausgleich steht ihnen dafür ein Teil der Finanzausgleichssteuer zu (§ 109 Abs. 4 StG).

Im Steuergesetz wird nur eine neue Delegationsnorm eingefügt (§ 258<sup>bis</sup> StG). Die Details der Verteilung regelt der Regierungsrat in einer neuen Steuerverordnung, welche gleichzeitig mit der Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft treten soll. Die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen haben ab der Steuerperiode 2024 in den jeweiligen Ländern eine Mindeststeuer-Steuererklärung einzureichen. Die Einreichfrist beträgt 15 Monate ab dem Ende des Geschäftsjahres; im ersten Jahr nach der Einführung beträgt die Frist sogar 18 Monate. Die Eingänge der Steuererklärung 2024 erfolgen Mitte 2026, diejenigen der Steuererklärung 2025 gegen März 2027.

<sup>76</sup> Anpassung von Steuerverordnungen aufgrund der Organisationsentwicklung der Abteilung NP (RRB Nr. 2026/330 vom 24. Februar 2026).

<sup>77</sup> EidG. FINANZDEPARTEMENT EFD, Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023, Ziff. 1.2, S. 6.

<sup>78</sup> Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (MindStV [SR 642.161]).

## 4. Auswirkungen

### 4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage führt im untergeordneten Rahmen zu einer Vereinfachung des Steuerverfahrens und zu einer Vermeidung administrativer Aufwände. Dadurch kann – insbesondere durch die Abschaffung der obligatorischen Einspracheverhandlung – eine Vollzeitstelle beim Steueramt eingespart werden, was zu jährlichen Einsparungen von rund 150'000 Franken führt (Umsetzung der Massnahme D\_FD\_10 gemäss Massnahmenplan 2024<sup>79</sup>).

Ein Teuerungsausgleich hat nicht die Erzielung von Mindereinnahmen zum Ziel. Vielmehr sollen progressionsbedingte Mehreinnahmen verhindert werden. Die eingetretene Teuerung und der Teuerungsausgleich gleichen sich tendenziell aus.

Der Mehrertrag aus dem Kantonsanteil an der nationalen Ergänzungssteuer (siehe Ziffer 1.1.2 und 3.11) wird auf 750'000 Franken geschätzt (von den ursprünglichen 1 Mio. Franken gehen 25 % an den Bund). Dieser wird hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt, was einem Betrag von je 375'000 Franken entspricht.

Darüber hinaus haben die Änderungen mehrheitlich keine oder keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

### 4.2 Vollzugsmassnahmen

Die Anpassung der Tarifstufen und Abzüge an die Teuerung (siehe Ziffer 3.1.1) wird nicht nur im Steuergesetz vollzogen, sondern parallel auch in den davon betroffenen Verordnungen (VV StG<sup>80</sup>, StVO Nr. 20<sup>81</sup>).

Die Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen bei innerkantonalen Steuerauscheidung (siehe Ziffer 3.9.1) bedingt Änderungen in der VV StG<sup>82</sup>.

Die Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren (siehe Ziffer 3.6.3) bedingt Änderungen in der StVO Nr. 11<sup>83</sup>.

Die Einführung einer Bestimmung zur Behandlung von Ausstandsbegehren, welche sich an den Bestimmungen von Art. 109 DBG<sup>84</sup> orientiert (siehe Ziffer 3.4), bedingt eine Anpassung in der VV DBG<sup>85</sup>.

Der Regierungsrat wird die entsprechenden Verordnungsanpassungen im Nachgang zur vorliegenden Teilrevision vornehmen. Zudem wird er die Details der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (Ergänzungssteuer; siehe Ziffer 3.11) in einer neuen Steuerverordnung regeln.

### 4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden. Die Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren (siehe Ziffer 3.6.3) führt aber zu einer geringen administrativen Entlastung.

<sup>79</sup> Massnahmenplan 2024, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 22.10.2024 (RRB Nr. 2024/1695), Ziff. 2.3.4, S. 13, sowie Beilage 2, S. 14.

<sup>80</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

<sup>81</sup> Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996 (BGS 614.159.20).

<sup>82</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

<sup>83</sup> Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11).

<sup>84</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

<sup>85</sup> Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

Auch die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (siehe Ziffer 3.11) führt voraussichtlich nicht zu relevanten Mehreinnahmen, da die effektive Gewinnsteuerbelastung in den meisten Gemeinden schon über 15 % liegt und zudem nur wenige Unternehmen unter die Voraussetzungen der OECD-Mindeststeuer bzw. der Ergänzungssteuer fallen. So wird etwa ein Jahresumsatz über 750 Millionen Euro vorausgesetzt.

#### 4.4 Wirtschaftlichkeit / Nachhaltigkeit

Bei den Anpassungen an neues Bundesrecht stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht mehr; diese war vom Bundesgesetzgeber zu beantworten.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle oder technische Anpassungen, die dazu führen, dass das Steuergesetz der Praxis bzw. den aktuellen Gegebenheiten wieder entspricht. Insofern schafft die Vorlage Rechtssicherheit sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Behörden und Gerichte. Die Vorlage führt sodann in einzelnen Punkten zu einer Vereinfachung im Steuerverfahren. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich der Aufwand der Steuerbehörden reduziert.

Die Vorlage hat keine erheblichen ökologischen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn.

### 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

#### 5.1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11)

**§ 5 Abs. 3<sup>ter</sup>:** Um bei einem abgelehnten Budget eine steuerbezugstechnische «Pattsituation» zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der direkten Staatssteuer gilt, wenn der Kantonsrat das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1). Das Korrekturverfahren, welches an den nachträglich beschlossenen Steuerfuss anknüpft, wird in einem neuen § 169<sup>bis</sup> geregelt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1).

**§ 10 Abs. 1 Bst. a, a<sup>bis</sup> und e:** Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG<sup>86</sup> bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), ist einerseits der Begriff der Erwerbstätigkeit in Bst. a zu präzisieren. Andererseits wird eine Steuerpflicht neu begründet (Bst. a<sup>bis</sup>), wenn eine unselbständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausgeübt wird und die Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit erhält. Schliesslich ist Bst. e zu präzisieren, welcher unter anderem die Besteuerung der Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs regelt.

**§ 20 Abs. 4 Bst. c:** Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) wird der Minimalbetrag der Lebenshaltungskosten bei der Aufwandbesteuerung von 400'000 Franken auf 414'600 Franken erhöht (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

**§ 32 Abs. 1 Bst. f und n:** Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) wird der Höchstbetrag des Steuerfreibetrags beim Feuerwehrosold von 10'000 Franken auf 10'400 Franken erhöht und der Höchstbetrag des Steuerfreibetrags für Gewinne bei

<sup>86</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

Grossspielen und Online-Spielbanken von 1'000'000 Franken auf 1'036'500 Franken (jeweils Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

**§ 33 Abs. 1 Bst. a:** Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) wird der Höchstbetrag des Pendlerabzugs von 7'000 Franken auf 7'300 Franken erhöht (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

**§ 41 Abs. 1 Bst. d, n, o, o<sup>bis</sup> und p:** Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden nachfolgende Höchstbeträge erhöht: (1) Kinderdrittbetreuungskosten von 25'000 Franken auf 25'900 Franken (pro Kind) (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (2) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien von 20'000 Franken auf 20'700 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (3) Einsatzkosten bei Geldspielen von 5'000 Franken auf 5'200 Franken; (4) Spieleinsätze bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen von 25'000 Franken auf 25'900 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (5) berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten von 12'000 Franken auf 12'500 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

**§ 41 Abs. 2 und 3:** Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden die Höchstbeträge für Einlagen, Prämien und Beiträge an Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherungen erhöht: für steuerpflichtige Personen, welche BVG-Beiträge leisten, von 5'000 Franken auf 5'200 Franken (verheiratet), von 2'500 Franken auf 2'600 Franken (ledig) und von 650 Franken auf 700 Franken (pro Kind). Für steuerpflichtige Personen ohne BVG-Beiträge erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Gleichzeitig wird der Versicherungsprämienabzug neu als Pauschale ausgestaltet, damit er auch dann automatisch berücksichtigt werden kann, wenn die steuerpflichtige Person es unterlässt, einen entsprechenden Betrag in der Steuererklärung zu deklarieren (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.2).

**§ 43 Abs. 1 Bst. a, d, e und f:** Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden nachfolgende Sozialabzüge erhöht: (1) Kinderabzug von 9'000 Franken auf 9'300 Franken; (2) Unterstützungsabzug von 2'000 Franken auf 2'100 Franken; (3) Pflegeabzug von 4'200 Franken auf 4'400 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (4) Rentnerabzug von 5'000 Franken auf 5'200 Franken.

**§ 44 Abs. 1:** Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden die Tarifstufen wie folgt angepasst (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen):

| Steuer                                                                                                        | Einkommen neu                    | Einkommen bisher                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| 0.00%                                                                                                         | von den ersten 12'400 Franken    | von den ersten 12'000 Franken    |
| 4.50%                                                                                                         | von den nächsten 4'200 Franken   | von den nächsten 4'000 Franken   |
| 5.00%                                                                                                         | von den nächsten 4'100 Franken   | von den nächsten 4'000 Franken   |
| 6.50%                                                                                                         | von den nächsten 3'100 Franken   | von den nächsten 3'000 Franken   |
| 8.00%                                                                                                         | von den nächsten 2'100 Franken   | von den nächsten 2'000 Franken   |
| 9.00%                                                                                                         | von den nächsten 3'100 Franken   | von den nächsten 3'000 Franken   |
| 9.50%                                                                                                         | von den nächsten 11'400 Franken  | von den nächsten 11'000 Franken  |
| 10.00%                                                                                                        | von den nächsten 15'600 Franken  | von den nächsten 15'000 Franken  |
| 10.50%                                                                                                        | von den nächsten 45'600 Franken  | von den nächsten 44'000 Franken  |
| 11.50%                                                                                                        | von den nächsten 219'700 Franken | von den nächsten 212'000 Franken |
| Für Einkommen ab 321'300 Franken (bisher: 310'000 Franken) beträgt die Steuer 10.50 % des gesamten Einkommens |                                  |                                  |

**§ 50 Abs. 1 Bst. a:** Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein bloss teilweiser Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei gemischten Schenkungen bundesrechtswidrig (siehe

Ausführungen in Ziffer 3.7.1). Die in Bst. a enthaltene Passage «...bei gemischter Schenkung, sofern die Gegenleistung des Beschenkten die Anlagekosten des Schenkers übersteigt» ist zu streichen. Dafür ist festzuhalten, dass der Steueraufschub sowohl bei reinen Schenkungen als auch bei gemischten Schenkungen gilt.

**§ 50 Abs. 1 Bst. g:** Solange die Voraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung erfüllt sind, gibt es keinen ersichtlichen Grund, weiterhin zwischen steuerbefreiten und nicht steuerbefreiten juristischen Personen zu unterscheiden. Die Passage «...von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind» ist zu streichen. Der Steueraufschub ist auch bei steuerneutralen Umstrukturierungen von nicht steuerbefreiten juristischen Personen zu gewähren (siehe Ausführungen in Ziffer 3.7.2). Ferner ist der Verweis auf § 48 Abs. 1 Bst. d StG zu streichen, da diese Bestimmung bereits per 1. Januar 2021 aufgehoben wurde.

**§ 59 Abs. 1 und 2:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

**§ 115:** Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG<sup>87</sup> bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), sind die Bestimmungen zur Besteuerung der Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz anzupassen.

**§ 118 Abs. 1 (inkl. Marginalie) und § 119 Abs. 1:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) entfällt die Aufsichtsfunktion des Kantonalen Steueramts über die Veranlagungsbehörden, da Letztere aufgehoben wurden. Vielmehr ist nun das Kantonale Steueramt als Ganzes für den Vollzug des Steuergesetzes zuständig, inkl. Veranlagung und Einspracheverfahren sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen. Eine Aufsichtsfunktion übt einzig der Regierungsrat bzw. das Finanzdepartement aus.

**§ 120 bis 123 (aufgehoben) und § 124 Abs. 2 bis 4:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) und der damit verbundenen Aufhebung der früheren Veranlagungsbehörden können die Organisationsbestimmungen gestrafft werden. Da § 119 Abs. 1 neu explizit erwähnt, dass das Kantonale Steueramt für die Durchführung der Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen zuständig ist, muss hier nur noch die Rolle der Staatssteuerregisterführer als Hilfsorgan des Kantonalen Steueramts aktualisiert werden. So ist auch mit einer Altlast aufzuräumen: Die Staatssteuerregisterführer bereiten schon seit Längerem keine Veranlagungen mehr für das Kantonale Steueramt vor. Das bisher in § 122 Abs. 4 Satz 2 geregelte Akteneinsichtsrecht der Gemeindebehörden ist als neuer Abs. 4 von § 124 einzufügen.

**§ 127<sup>bis</sup>:** Die in Abs. 1 aufgeführten Ausstandsgründe sind Art. 109 DBG<sup>88</sup> nachgebildet, welcher den Ausstand auf Ebene der Bundessteuern regelt. Dasselbe gilt für Abs. 2. In den Abs. 3 bis 5 wird schliesslich ein dreistufiges Rechtsmittelverfahren vorgesehen, welches kantonal letztinstanzlich vor dem Steuergericht endet, welches eine letzte kantonale Instanz im Sinne des BGG<sup>89</sup> ist und damit den weiteren Rechtsmittelweg vor Bundesgericht sicherstellt. Die Bestimmungen von Abs. 3 bis 5 greifen nur dann, wenn der Entscheid über ein Ausstandsgesuch strittig ist bzw. das Gesuch von der zuständigen Behörde abgewiesen wird. Wird das Ausstandsgesuch gutgeheissen, geschieht dies ohne entsprechenden Entscheid.<sup>90</sup>

<sup>87</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

<sup>88</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

<sup>89</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

<sup>90</sup> Siehe für die Regelung im Steuergesetz des Kantons Bern: REGINA SCHLUP GUIGNARD, in: Leuch/Kästli/Langenegger (Hrsg.), Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Artikel 126 bis 293, Muri b. Bern 2011, Art. 152 N 25.

**§ 139<sup>bis</sup>:** Die in Ziffer 3.3 erwähnte «Gesetzeslücke» soll mit einer Delegationsnorm geschlossen werden, welche die Grundzüge der digitalen Steuerplattform festhält und dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, die Details zu regeln. Die Delegationsnorm wird aus gesetzessystematischer Sicht als neuer § 139<sup>bis</sup> StG eingefügt und bildet den Abschluss des Kapitels zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen. Für das elektronische Einreichen der Steuererklärung gibt es mit § 140<sup>bis</sup> StG bereits eine Bestimmung im darauf folgenden Kapitel zu den Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person.

**§ 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

**§ 143 Abs. 3:** Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG<sup>91</sup> bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), sind die Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers gegenüber quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern neu einzufügen.

**§ 145 Abs. 1 Bst. h:** Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG<sup>92</sup> bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), ist die neu vorgeschriebene Meldepflicht für Arbeitgeber betreffend Lohndaten von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzunehmen.

**§ 147 Abs. 1 und 2, 148 Abs. 1 und 4:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen. Zudem wird Abs. 1 dahingehend präzisiert, dass das Kantonale Steueramt nicht nur das steuerbare, sondern auch das satzbestimmende Einkommen und Vermögen (bzw. Gewinn und Eigenkapital) festlegt.

**§ 150 Abs. 1:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

**§ 150 Abs. 2:** Das Durchführen einer «Einspracheverhandlung» ist neu fakultativ (siehe Ausführungen in Ziffer 3.5.1).

**§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3, 156 Abs. 1 und 2, 161 Abs. 2:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

**§ 169<sup>bis</sup>:** Die neue Bestimmung regelt das Verfahren der Korrektur einer definitiven Veranlagung, wenn diese gestützt auf einen früheren Steuerfuss erfolgte, da der Staatssteuerfuss nicht rechtsgültig beschlossen werden konnte (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1). Sie steht im Zusammenhang mit der ebenfalls neu eingefügten Regelung von § 5 Abs. 3<sup>ter</sup>.

**§ 177 Abs. 7:** Die in § 169<sup>bis</sup> neu geregelte Korrektur einer Veranlagung von Amtes wegen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1) führt zu einem besonderen Fälligkeitstermin. Aus diesem Grund ist die Bestimmung zu den Fälligkeitsterminen um einen neuen Absatz zu ergänzen.

<sup>91</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

<sup>92</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

**§ 178 Abs. 3:** Anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wurde § 183 Abs. 4 per 1. Januar 2024 geändert. Per 1. Januar 2025 wurde dann § 183 Abs. 5 StG aufgehoben (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.2). § 178 Abs. 3 verweist noch immer auf diese beiden Bestimmungen. Der Verweis ist entsprechend zu korrigieren.

**§ 182 Abs. 3:** Die Zustimmung der Einwohnergemeinde zum Gesuch um Erlass im Veranlagungsverfahren wird gestrichen, da das Kantonale Steueramt künftig die EL- und Sozialhilfedaten direkt von den zuständigen Behörden übermittelt erhält (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.3). Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist zudem der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

**§ 186:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

**§ 206 Abs. 1 Bst. d:** Um Ungleichbehandlungen und die Umgehung der Handänderungssteuer zu vermeiden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.1), wird die Bestimmung präzisiert: Eine Handänderungssteuer fällt bei der Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften nur dann an, wenn der Erwerber eine Mehrheitsbeteiligung erwirbt – unabhängig davon, wie gross seine Beteiligung vor dem Erwerb war. Entscheidend ist die stimmenmässige Mehrheit.

**§ 207 Abs. 1 Bst. d:** Die Passage «*bei Verletzung der Sperrfristen gemäss §25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben*» wird aufgrund einer möglichen Bundesrechtswidrigkeit gestrichen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.2).

**§ 214 Abs. 2 (aufgehoben):** Siehe Ausführungen in Ziffer 3.5.2.

**§ 232<sup>bis</sup>:** Anlässlich einer Unternehmensnachfolge wird die Erbschaftssteuer zu 100 % ermässigt, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens 40 % übergeht, die übernehmende Person in leitender Funktion in dieser Gesellschaft tätig ist und Wohnsitz im Kanton Solothurn hat. Die Ermässigung entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert zehn Jahren seit der Übertragung die erworbene Beteiligung entgeltlich veräussert wird, der neue Erwerber die Voraussetzungen von § 232<sup>bis</sup> nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 % fällt oder der ursprüngliche Erwerber die leitende Funktion oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.3). Bei einer Genossenschaft hat jeder Genossschafter eine Stimme (Art. 855 OR<sup>93</sup>; zwingendes Recht); insofern ist hier das Kriterium von 40 % der Stimmrechte nicht massgeblich.

**§ 239 Abs. 1 Satz 1:** Da Erbschafts- und Schenkungssteuer sogenannte «Zwillingssteuern» sind, ist auch bei der Schenkungssteuer eine Ermässigung des Steuerbetrags um 100 % bei Nachfolge Regelungen vorzusehen, welche die Voraussetzungen von § 232<sup>bis</sup> erfüllen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.3). Der Verweis in § 239 Abs. 1 Satz 1 ist um diese Bestimmungen zu ergänzen.

**§ 242 Abs. 2 (aufgehoben):** Siehe Ausführungen in Ziffer 3.5.2.

**§ 250 Abs. 1:** Aufgrund der Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen (siehe Ziffer 3.9.1) ist eine Umformulierung nötig.

**§ 250 Abs. 1 Bst. a und b (aufgehoben):** Siehe Ausführungen in Ziffer 3.9.1.

<sup>93</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

**§ 250 Abs. 2:** Aufgrund der Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen (siehe Ziffer 3.9.1) ist eine Umformulierung nötig.

**§ 250 Abs. 2 Bst. a und d (aufgehoben):** Siehe Ausführungen in Ziffer 3.9.1.

**§ 256<sup>bis</sup> Abs. 3:** Um bei einem abgelehnten Gemeindebudget eine steuerbezugstechnische «Pattsituation» zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der Gemeindesteuern gilt, wenn die Gemeindeversammlung das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt. Dies gilt nur für Gemeinden, die dem freiwilligen Einheitsbezug beigetreten sind. Parallel dazu wird auf das damit zusammenhängende, neu eingeführte Korrekturverfahren verwiesen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.9.2).

**§ 258<sup>bis</sup>:** Diese neu eingefügte Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für die Vereinnahmung und die Verteilung des auf den Kanton Solothurn entfallenden Rohertrags der Ergänzungssteuer des Bundes (siehe Ausführungen in Ziffer 3.11). Die Detailfragen hat der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg zu regeln. Er hat dabei die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

**§ 289 Abs. 4:** Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

## 5.2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11)

**§ 8 Abs. 2:** Um auf Ebene der direkten Staats- und Gemeindesteuern eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Behandlung von Ausstandsgesuchen zu schaffen, wird § 127<sup>bis</sup> neu ins Steuergesetz eingefügt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.4). Um sicherzustellen, dass sich das Verfahren und der Rechtsmittelweg in Bezug auf Ausstandsgesuche ausschliesslich nach dem Steuergesetz als Spezialgesetz richten, ist der Vorbehalt in § 8 Abs. 2 VRG um das Steuergesetz zu ergänzen. Für die Behandlung von Ausstandsgesuchen betreffend direkte Bundessteuer gilt (weiterhin) Art. 109 Abs. 3 DBG<sup>94</sup>.

## 6. Rechtliches

### 6.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 – 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

### 6.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

### 6.3 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>94</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

## **7. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Verteiler KRB**

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem  
Elektronische Publikation im e-Amtsblatt (Referendum)  
Finanzdepartement via Geschäftsverwaltungssystem  
Steueramt  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem  
Parlamentsdienste  
GS, BGS

# Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. August 2026 (RRB Nr. 2026/1468)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

### § 5 Abs. 3<sup>ter</sup> (neu)

<sup>3ter</sup> Ist der Steuerfuss vom Kantonsrat im Zeitpunkt einer Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.

### § 10 Abs. 1

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) *(geändert)* im Kanton eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- a<sup>bis</sup>) *(neu)* eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;
- e) *(geändert)* für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [614.11.](#)

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

## § 20 Abs. 4

<sup>4</sup> Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen

- c) (geändert) mindestens jedoch 414'600 Franken.

## § 32 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind

- f) (geändert) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'400 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- n) (geändert) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'036'500 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

## § 33 Abs. 1

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen

- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'300 Franken;

## § 41 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen

- d) (geändert) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'900 Franken je Kind;
- n) (geändert) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'700 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;
- o) (geändert) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;
- o<sup>bis</sup>) (geändert) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'900 Franken abgezogen;

---

<sup>1)</sup> SR [161.1](#).

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- p) (*geändert*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'400 Franken, sofern Unteraufzählung unverändert.

<sup>2</sup> Als Pauschalbetrag abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) (*geändert*) bis zu 5'200 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;  
b) (*geändert*) bis zu 2'600 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;  
c) (*geändert*) zusätzlich bis zu 700 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Pauschalabzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

### § 43 Abs. 1

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) (*geändert*) 9'300 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.
- d) (*geändert*) 2'100 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB<sup>1)</sup> besteht.
- e) (*geändert*) 4'400 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.
- f) (*geändert*) Bis 5'200 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.

---

<sup>1)</sup> SR 210.

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

## § 44 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

*Tabelle geändert: Zelle "0.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "4.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "5.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "6.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "8.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "9.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "9.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "10.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "10.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "11.50%" / "Einkommen" geändert*

| Steuer | Einkommen                        |
|--------|----------------------------------|
| 0.00%  | von den ersten 12'400 Franken    |
| 4.50%  | von den nächsten 4'200 Franken   |
| 5.00%  | von den nächsten 4'100 Franken   |
| 6.50%  | von den nächsten 3'100 Franken   |
| 8.00%  | von den nächsten 2'100 Franken   |
| 9.00%  | von den nächsten 3'100 Franken   |
| 9.50%  | von den nächsten 11'400 Franken  |
| 10.00% | von den nächsten 15'600 Franken  |
| 10.50% | von den nächsten 45'600 Franken  |
| 11.50% | von den nächsten 219'700 Franken |

Für Einkommen ab 321'300 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

## § 50 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

- a) (geändert) Eigentumswechsel zufolge Erbanges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung), Schenkung oder gemischter Schenkung;
- g) (geändert) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.

## § 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräusserung von Grundstücken dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.

<sup>2</sup> Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.

## § 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer entrichten für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>-114<sup>quater</sup>.

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>2</sup> In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte der Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

<sup>3</sup> Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen der Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>.

<sup>4</sup> Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

- a von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;
- b die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>ter</sup> unterstehen.

§ 118 Abs. 1 (geändert)

*I. Aufsichtsbehörde (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes.

§ 119 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen, trifft die dazu erforderlichen Anordnungen und entscheidet über Einsprachen.

§ 120

*Aufgehoben.*

§ 121

*Aufgehoben.*

§ 123

*Aufgehoben.*

§ 124 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Der Staatssteuerregisterführer kann dem Kantonalen Steueramt Einschätzungsvorschläge unterbreiten.

<sup>4</sup> Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.

§ 127<sup>bis</sup> (neu)

*1a. Ausstand*

<sup>1</sup> Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn er

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- d) Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist;
- e) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

<sup>2</sup> Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

<sup>3</sup> Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet bei Angestellten des Kantonalen Steueramts der Chef Steueramt. Über streitige Ausstandsgründe des Chefs Steueramt entscheidet dessen Stellvertreter.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid des Chefs Steueramt oder dessen Stellvertreters kann beim Finanzdepartement innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Abgesehen von den Ausstandsgründen gemäss Absatz 1 gelten im Übrigen die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens nach §§ 29 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

<sup>5</sup> Gegen den Beschwerdeentscheid des Finanzdepartements kann innert 30 Tagen seit Zustellung betreffend Staats- und Gemeindesteuer Rekurs erhoben werden. Vorbehältlich der Ausstandsgründe gemäss Absatz 1 richtet sich das Rekursverfahren sinngemäss nach §§ 160 ff.

### § 139<sup>bis</sup> (neu)

#### *VII. Digitale Steuerplattform*

<sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt kann eine digitale Steuerplattform betreiben, insbesondere mit folgenden Funktionalitäten:

- a) Einreichen der Steuererklärung inkl. Fristenverwaltung (Fristverlängerung);
- b) Zustellung und Eröffnung von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden;
- c) Zustellung von Rechnungen (z.B. provisorische und definitive Steuerrechnungen; inkl. eBill);
- d) Antragsstellung für Zahlungserleichterungen und Kontrolle von Zahlungsplänen;
- e) Abruf von persönlichen Steuerdaten (Veranlagungen, Verfahrensstände, Steuerkonto, Rechnungen, Zahlungsinformationen, etc.);
- f) Kommunikation zwischen dem Kantonalen Steueramt und der steuerpflichtigen Person.

<sup>2</sup> Bei Eingaben über die digitale Steuerplattform ersetzt die elektronische Bestätigung die handschriftliche Unterzeichnung durch die steuerpflichtige Person.

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11](#).

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>3</sup> Das Kantonale Steueramt trifft die nötigen technischen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 128) sowie der Authentizität und Integrität der übermittelten und zur Verfügung gestellten Daten (Datenschutz). Der Betrieb der digitalen Steuerplattform sowie die Speicherung und Verarbeitung von Daten erfolgen zu jedem Zeitpunkt auf Servern mit Standort in der Schweiz.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Einzelheiten für den Betrieb des eSteuerportals fest.

### § 142 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Das Kantonale Steueramt kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf ihr Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

### § 143 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie das Kantonale Steueramt vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach § 115 Absatz 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.

### § 145 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Dem Kantonalen Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

h) (neu) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 115 Absatz 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.

### § 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

<sup>2</sup> Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Kantonale Steueramt die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

### § 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares und satzbestimmendes Einkommen und Vermögen, steuerbarer und satzbestimmender Reingewinn und steuerbares und satzbestimmendes Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest.

<sup>4</sup> Das Kantonale Steueramt kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.

### § 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Im Einspracheverfahren hat das Kantonale Steueramt die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person oder ihr Vertreter können zu einer Verhandlung vorgeladen werden, wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Die Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Haben das Finanzdepartement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihnen das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen.

### § 154 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Steuerpflichtige muss dem Kantonalen Steueramt und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

### § 155 Abs. 1 (geändert), Abs. <sup>1bis</sup> (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>1bis</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen dessen Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

### § 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 161 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie das Kantonale Steueramt im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.

§ 169<sup>bis</sup> (neu)

*III. Korrektur bei nachträglich beschlossenenem Steuerfuss*

<sup>1</sup> Wurde bei einer Steuerrechnung mangels rechtsgültigen Beschlusses gemäss § 5 Absatz 5 der letzte beschlossene Steuerfuss angewendet, so wird sie von Amtes wegen korrigiert, sobald der Steuerfuss rechtsgültig ist.

<sup>2</sup> Die Korrektur erfolgt zugunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person. Sie beschränkt sich auf den Differenzbetrag, der sich aus dem nachträglich beschlossenen Steuerfuss ergibt.

<sup>3</sup> Gegen die korrigierte Steuerrechnung können dieselben Rechtsmittel wie gegen die ursprüngliche Steuerrechnung ergriffen werden.

§ 177 Abs. 7 (neu)

<sup>7</sup> Bei Korrektur der Steuerrechnung aufgrund eines nachträglich beschlossenen Steuerfusses nach § 169<sup>bis</sup> gilt die Fälligkeit der ursprünglichen, korrigierten Steuerrechnung.

§ 178 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

§ 182 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Die geschuldeten Steuern können im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,

*Aufzählung unverändert.*

Das Kantonale Steueramt entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.

§ 186 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Kantonalen Steueramts als Eigentümer eingetragen werden.

<sup>2</sup> Das Kantonale Steueramt bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtsschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

<sup>3</sup> Verweigert das Kantonale Steueramt die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

## § 206 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere

- d) (geändert) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften, wenn der Erwerber nach der Übertragung eine Mehrheitsbeteiligung hält;

## § 207 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind

- d) (geändert) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen;

## § 214 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

## § 232<sup>bis</sup> (neu)

### 5. Steuerermässigung

<sup>1</sup> Die Steuer ermässigt sich um 100 Prozent, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

<sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

<sup>3</sup> Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft verfügt.

<sup>4</sup> Die Ermässigung entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder der Wohnsitz im Kanton aufgegeben wird. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben (§§ 170 ff.).

## § 239 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232<sup>bis</sup>. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

## § 242 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 250 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

a) *Aufgehoben.*

d) *Aufgehoben.*

§ 256<sup>bis</sup> Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Ist der Steuerfuss für die Gemeindesteuer, welche dem Einheitsbezug unterliegt, im Zeitpunkt der Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.

*Titel nach § 258 (neu)*

#### **4a. Ergänzungssteuer des Bundes**

§ 258<sup>bis</sup> (neu)

##### *Vereinnahmung und Verteilung*

<sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt vereinnahmt den auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteil des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>1)</sup>).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erforderlichen Vorschriften mittels Verordnung. Er hat dabei die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen (Artikel 197 Ziffer 15 Abs. 6 Satz 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>2)</sup>).

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Bemessung, Berechnung und das Veranlagungsverfahren der Ergänzungssteuer des Bundes die Vorschriften der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung) vom 22. Dezember 2023<sup>3)</sup>.

§ 289 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Das Kantonale Steueramt setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

---

<sup>1)</sup> SR [101](#).

<sup>2)</sup> SR [101](#).

<sup>3)</sup> SR [642.161](#).

## II.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup> (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrats

Myriam Frey Schär  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11](#).

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 124.11 | **614.11**  
Aufgehoben: –

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027</b>                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i><br><br>gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ]<br>nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx. xxxx 2026 (RRB Nr. 2026/xxxx)<br><br><i>beschliesst:</i> |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>I.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                       |
| <b>§ 5</b><br>I. Steuersatz und Steuerfuss<br><br><sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete direkte Staatssteuer ist die ganze Steuer.<br><br><sup>2</sup> Der Steuerfuss berechnet sich in Prozenten der ganzen Steuer. Geht der Ertrag der ganzen Steuer über den Bedarf hinaus, so ist bloss ein Teil davon zu erheben. Reicht der Ertrag der ganzen Steuer nicht aus, so ist der erforderliche Zuschlag zu erheben. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| <p><sup>3</sup> Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 10% der ganzen Steuer mit einfachem Mehr, höhere Zuschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen. Zuschläge über 20% der ganzen Steuer unterliegen überdies der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.</p> <p><sup>3bis</sup> Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Quellensteuer und die Personalsteuer werden nur als ganze Steuer erhoben.</p> | <p><sup>3ter</sup> Ist der Steuerfuss vom Kantonsrat im Zeitpunkt einer Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.</p>                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 10</b><br/>b) Andere steuerbare Werte</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p> <p>c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;</p>                                                                                                     | <p>a) im Kanton eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben;</p> <p>a<sup>bis</sup>) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;</p> <p>e) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;</p> <p>f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;</p> <p>g) ...</p> <p>h) solothurnische Grundstücke vermitteln.</p> <p><sup>2</sup> Kommen die Entgelte nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtig.</p> | <p>e) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;</p> |
| <p><b>§ 20</b><br/>7. Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie</p> <p>a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,</p> <p>b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und</p> <p>c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| <p><sup>3</sup> Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif (§ 44 Absatz 1 und 2) berechnet.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p><sup>4</sup> Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen</p> <p>a) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 28;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen: das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8;</p> <p>c) mindestens jedoch 400 000 Franken.</p> <p><sup>5</sup> Die Vermögenssteuer wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage von Absatz 3 und 4 entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Tarif (§ 72) berechnet.</p> <p><sup>6</sup> Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag</p> <p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> | <p>c) mindestens jedoch 414'600 Franken.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|

| <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p> <p>f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p><sup>7</sup> Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> <p><sup>8</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften.</p> |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p><b>§ 32</b><br/>II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind</p> <p>a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |

| <p>c) Kapitalleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</p> <p>d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken;</p> <p>e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hierfür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 31 Buchstabe f;</p> <p>f) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g) Genugtuungsleistungen;</p> <p>h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen;</p> <p>k) Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten;</p> <p>l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;</p> <p>m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR <a href="#">935.51</a>.] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> | <p>f) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'400 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>o) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>p) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.</p> <p>q) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020[SR <a href="#">837.2.</a>].</p>                     | <p>n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'036'500 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> |
| <p><b>§ 33</b><br/>III. Ermittlung des Reineinkommens<br/>1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'000 Franken;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 41 Absatz 1 Buchstabe p bleibt vorbehalten.</p> <p>d) ...</p> <p><sup>2</sup> Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Buchstabe c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.</p> | <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'300 Franken;</p>                                                                                                          |
| <p><b>§ 41</b><br/>5. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                      |

| <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;</p> <p>c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;</p> <p>d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'000 Franken je Kind;</p> <p>e) ...</p> <p>f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbsersatzordnung;</p> | <p>d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'900 Franken je Kind;</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| <p>h) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren;</p> <p>i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982[SR <a href="#">831.40.</a>];</p> <p>k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;</p> <p>l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,</p> <p>1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. i), sowie</p> <p>2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. a-c);</p> <p>m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.</p> <p>n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[SR <a href="#">161.1.</a>] eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;</p> | <p>n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'700 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[SR <a href="#">161.1.</a>] eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| <p>o) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>o<sup>bis</sup>) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen;</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</li> <li>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,</p> <p>a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;</p> <p>c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.</p> <p>Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.</p> <p><sup>4</sup> Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere</p> | <p>o) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>o<sup>bis</sup>) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'900 Franken abgezogen;</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'400 Franken, sofern</p> <p><sup>2</sup> Als Pauschalbetrag abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,</p> <p>a) bis zu 5'200 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>b) bis zu 2'600 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;</p> <p>c) zusätzlich bis zu 700 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.</p> <p><sup>3</sup> Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Pauschalabzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| <p>a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnungsmiete;</p> <p>b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;</p> <p>c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren;</p> <p>d) die Aufwendungen für Schuldentilgung;</p> <p>e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>f) Einkommens-, Grundstücksgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern;</p> <p>g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.</p>                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 43</b><br/>IV. Sozialabzüge</p> <p><sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen</p> <p>a) 9'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> | <p>a) 9'300 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>d) 2'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB[SR <a href="#">210.</a>] besteht.</p> <p>e) 4'200 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.</p> <p>f) Bis 5'000 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.</p> <p>g) ...</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.</p> | <p>d) 2'100 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB[SR <a href="#">210.</a>] besteht.</p> <p>e) 4'400 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.</p> <p>f) Bis 5'200 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.</p> |
| <p><b>§ 44</b><br/>V. Steuerberechnung<br/>1. Steuersätze</p> <p><sup>1</sup> Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p> <p>Für Einkommen ab 321'300 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,</p> <p>b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,</p> <p>c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 50</b><br/>2. Steueraufschiebende Veräusserungen</p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei</p> <p>a) Eigentumswechsel zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung) oder Schenkung, bei gemischter Schenkung, sofern die Gegenleistung des Beschenkten die Anlagekosten des Schenkers nicht übersteigt;</p> <p>b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie gemäss Art. 165 ZGB[SR <a href="#">210.</a>], sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p> <p>c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberreinigung und Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung, soweit nicht durch Aufzahlung ein Gewinn erzielt wird;</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> | <p>a) Eigentumswechsel zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung), Schenkung oder gemischter Schenkung;</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>f) Veräußerung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;</p> <p>g) Veräußerungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Besteuerung wird ferner aufgeschoben bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräußerungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.</p> | <p>g) Veräußerungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><b>§ 59</b><br/>VII. Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräußerung von Grundstücken der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräußerung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.</p>                                                                                                                                                                                   | <p><sup>1</sup> Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräußerung von Grundstücken dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräußerung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.</p> |
| <p><b>§ 115</b><br/>I. Arbeitnehmer</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>.</p> | <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer entrichten für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>.</p> <p><sup>2</sup> In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte der Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.</p> <p><sup>3</sup> Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen der Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:</p> <p>a von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;</p> <p>b die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>ter</sup> unterstehen.</p> |
| <p><b>§ 118</b><br/>I. Aufsichtsbehörden</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes. Ausführendes Organ des Finanzdepartementes ist das Kantonale Steueramt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die für die richtige und einheitliche Anwendung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Weisungen.</p>                                           | <p><b>§ 118</b><br/>I. Aufsichtsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| <p><b>§ 119</b><br/>II. Kantonales Steueramt</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanzdepartement regelt die Organisation des Kantonalen Steueramtes.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen, trifft die dazu erforderlichen Anordnungen und entscheidet über Einsprachen.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 120</b><br/>III. Veranlagungsbehörden<br/>1. Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die Veranlagungen der einzelnen Steuerpflichtigen und führen die Einspracheverfahren durch.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>§ 120 Aufgehoben.</b></p>                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>§ 121</b><br/>2. Organisation<br/>a) Veranlagung der natürlichen Personen<br/>aa) Veranlagungsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in Veranlagungskreise eingeteilt, deren Anzahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde, der ein Leiter vorsteht.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Steuern der natürlichen Personen. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.</p> | <p><b>§ 121 Aufgehoben.</b></p>                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>§ 123</b><br/>b) Veranlagung der juristischen Personen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>§ 123 Aufgehoben.</b></p>                                                                                                                                                                                                                             |

| <p><sup>1</sup> Die Veranlagung der juristischen Personen und der Entscheid über Einsprachen obliegen dem Kantonalen Steueramt. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.</p>                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 124</b><br/>IV. Hilfsorgan</p> <p><sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde bestellt einen Staatssteuerregisterführer.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung des Kantonalen Steueramtes und des Leiters der Veranlagungsbehörde die Veranlagung vor.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatssteuerregisterführer kann der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge unterbreiten.</p> | <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Der Staatssteuerregisterführer kann dem Kantonalen Steueramt Einschätzungsvorschläge unterbreiten.</p> <p><sup>4</sup> Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>§ 127<sup>bis</sup></b><br/>1a. Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn er</p> <p>a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;</p> <p>b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;</p> <p>c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;</p> <p>d) Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist;</p> <p>e) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.</p> |

|  | <p><sup>2</sup> Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet bei Angestellten des Kantonalen Steueramts der Chef Steueramt. Über streitige Ausstandsgründe des Chefs Steueramt entscheidet dessen Stellvertreter.</p> <p><sup>4</sup> Gegen den Entscheid des Chefs Steueramt oder dessen Stellvertreters kann beim Finanzdepartement innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Abgesehen von den Ausstandsgründen gemäss Absatz 1 gelten im Übrigen die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens nach §§ 29 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.].</p> <p><sup>5</sup> Gegen den Beschwerdeentscheid des Finanzdepartements kann innert 30 Tagen seit Zustellung betreffend Staats- und Gemeindesteuer Rekurs erhoben werden. Vorbehältlich der Ausstandsgründe gemäss Absatz 1 richtet sich das Rekursverfahren sinngemäss nach §§ 160 ff.</p> |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p><b>§ 139<sup>bis</sup></b><br/>VII. Digitale Steuerplattform</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt kann eine digitale Steuerplattform betreiben, insbesondere mit folgenden Funktionalitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einreichen der Steuererklärung inkl. Fristenverwaltung (Fristverlängerung);</li> <li>b) Zustellung und Eröffnung von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden;</li> <li>c) Zustellung von Rechnungen (z.B. provisorische und definitive Steuerrechnungen; inkl. eBill);</li> <li>d) Antragsstellung für Zahlungserleichterungen und Kontrolle von Zahlungsplänen;</li> <li>e) Abruf von persönlichen Steuerdaten (Veranlagungen, Verfahrensstände, Steuerkonto, Rechnungen, Zahlungsinformationen, etc.);</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>f) Kommunikation zwischen dem Kantonalen Steueramt und der steuerpflichtigen Person.</p> <p><sup>2</sup> Bei Eingaben über die digitale Steuerplattform ersetzt die elektronische Bestätigung die handschriftliche Unterzeichnung durch die steuerpflichtige Person.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonale Steueramt trifft die nötigen technischen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 128) sowie der Authentizität und Integrität der übermittelten und zur Verfügung gestellten Daten (Datenschutz). Der Betrieb der digitalen Steuerplattform sowie die Speicherung und Verarbeitung von Daten erfolgen zu jedem Zeitpunkt auf Servern mit Standort in der Schweiz.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Einzelheiten für den Betrieb des eSteuerportals fest.</p> |
| <p><b>§ 142</b><br/>c) Weitere Mitwirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen haben alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Die Veranlagungsbehörde kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf ihr Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 141 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957-958f OR[SR <a href="#">220</a>].</p> | <p><sup>2</sup> Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Das Kantonale Steueramt kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf ihr Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>                                                                                                                               |
| <p><b>§ 143</b><br/>2. Bescheinigungspflicht Dritter</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| <p><sup>1</sup> Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet</p> <p>a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;</p> <p>b) ...</p> <p>c) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;</p> <p>d) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 2 Buchstabe b ausweisen;</p> <p>e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p> <p>f) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen;</p> <p>g) ...</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie die Veranlagungsbehörde vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> | <p><sup>2</sup> Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie das Kantonale Steueramt vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach § 115 Absatz 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 145</b><br/>4. Meldepflicht Dritter</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

| <p><sup>1</sup> Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen</p> <p>a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen: Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;</p> <p>b) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p>c) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;</p> <p>d) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;</p> <p>e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form;</p> <p>f) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben;</p> <p>g) Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982[SR <a href="#">837.0</a>] erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen; die Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> | <p><sup>1</sup> Dem Kantonalen Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen</p> <p>h) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 115 Absatz 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 147</b><br/>2. Durchführung; Ermessensveranlagung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.</p> <p><sup>2</sup> Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranlagungsverfügung kann sich auf die Feststellung der Steuerpflicht beschränken.</p>                                                                                                                              | <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.</p> <p><sup>2</sup> Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Kantonale Steueramt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.</p> |
| <p><b>§ 148</b><br/>3. Eröffnung</p> <p><sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest.</p> <p><sup>2</sup> Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie dem Steuerpflichtigen spätestens bei Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranlagungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen und gleichzeitig der Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes mitgeteilt.</p> <p><sup>4</sup> Die Veranlagungsbehörde kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.</p> | <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares und satzbestimmendes Einkommen und Vermögen, steuerbarer und satzbestimmender Reingewinn und steuerbares und satzbestimmendes Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonale Steueramt kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.</p>                                    |
| <p><b>§ 150</b><br/>2. Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><sup>1</sup> Im Einspracheverfahren hat das Kantonale Steueramt die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>2</sup> Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter ist zu einer Verhandlung vorzuladen, wenn er es verlangt oder wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Seine Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Hat das Finanzdepartement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihm das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person oder ihr Vertreter können zu einer Verhandlung vorgeladen werden, wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Die Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Haben das Finanzdepartement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihnen das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen.</p>                                                                                                       |
| <p><b>§ 154</b><br/>2. Des Steuerpflichtigen</p> <p><sup>1</sup> Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><sup>1</sup> Der Steuerpflichtige muss dem Kantonalen Steueramt und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.</p>                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 155</b><br/>III. Verfügung und Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 153 nicht einverstanden ist; oder</p> <p>b) die Bescheinigung nach § 153 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</p> | <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</p> <p><sup>1bis</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen dessen Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 156</b><br/>IV. Nachforderung und Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.</p> | <p><sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.</p> |
| <p><b>§ 161</b><br/>II. Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steuergericht übermittelt die bei ihm eingereichten Rekurse mit den Beilagen an die Vorinstanz zur schriftlichen Vernehmlassung. Hat das Finanzdepartement oder die Gemeinde Rekurs erhoben, so ist auch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><sup>2</sup> Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie das Kantonale Steueramt im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>§ 169<sup>bis</sup></b><br/>III. Korrektur bei nachträglich beschlossenenem Steuerfuss</p> <p><sup>1</sup> Wurde bei einer Steuerrechnung mangels rechtsgültigen Beschlusses gemäss § 5 Absatz 5 der letzte beschlossene Steuerfuss angewendet, so wird sie von Amtes wegen korrigiert, sobald der Steuerfuss rechtsgültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Korrektur erfolgt zugunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person. Sie beschränkt sich auf den Differenzbetrag, der sich aus dem nachträglich beschlossenen Steuerfuss ergibt.</p> <p><sup>3</sup> Gegen die korrigierte Steuerrechnung können dieselben Rechtsmittel wie gegen die ursprüngliche Steuerrechnung ergriffen werden.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 177</b><br/>I. Fälligkeit</p> <p><sup>1</sup> Die periodisch geschuldeten Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig .</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den allgemeinen Fälligkeitstermin oder den Verfalltag. Er regelt das Bezugsverfahren und die Verzinsung.</p> <p><sup>3</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin oder nach dem Verfalltag, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Die nicht periodisch geschuldeten Steuern, insbesondere die Steuer nach § 47 und die Grundstückgewinnsteuer sowie die Nachsteuern werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>5</sup> Die periodisch geschuldeten Steuern werden in jedem Falle fällig</p> <p>a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Vorkehren zum Wegzug trifft;</p> <p>b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| <p>c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige (§§ 9, 10 und 85 Abs. 2 und 3) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt;</p> <p>d) bei der Konkureröffnung über den Steuerpflichtigen;</p> <p>e) beim Tode des Steuerpflichtigen.</p> <p><sup>6</sup> Die Fälligkeit der Steuer tritt auch dann ein und bleibt unverändert, wenn dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung Einsprache oder Rekurs erhoben hat.</p>                                                                                                                                                 | <p><sup>7</sup> Bei Korrektur der Steuerrechnung aufgrund eines nachträglich beschlossenen Steuerfusses nach § 169<sup>bis</sup> gilt die Fälligkeit der ursprünglichen, korrigierten Steuerrechnung.</p>                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 178</b><br/>II. Steuerbezug<br/>1. Provisorischer und definitiver Bezug</p> <p><sup>1</sup> Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absätze 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.</p> | <p><sup>3</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.</p> |

| <p><sup>4</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet. Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit diese Beträge verzinst werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 182</b><br/>III. Erlass</p> <p><sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel dem Finanzdepartement einzureichen. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.</p> <p><sup>3</sup> Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,</p> <p>a) die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt:</p> <p>b) die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.</p> <p>Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.</p> <p><sup>4</sup> Über den Erlass von Quellensteuern entscheidet das Kantonale Steueramt.</p> | <p><sup>3</sup> Die geschuldeten Steuern können im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,</p> <p>Das Kantonale Steueramt entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.</p> |
| <p><b>§ 186</b><br/>3. Eintrag im Grundbuch</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>1</sup> Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranlagungsbehörde als Eigentümer eingetragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Veranlagungsbehörde bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.</p> <p><sup>3</sup> Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.</p>           | <p><sup>1</sup> Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Kantonalen Steueramts als Eigentümer eingetragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonale Steueramt bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.</p> <p><sup>3</sup> Verweigert das Kantonale Steueramt die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.</p> |
| <p><b>§ 206</b><br/>II. Handänderungen<br/>1. Steuerbare Handänderungen</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere</p> <p>a) durch Kauf, Tausch oder Schenkung eines Grundstückes;</p> <p>b) durch Übertragung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück sowie durch Verzicht auf die Ausübung eines solchen Rechtes zu Gunsten eines Dritten;</p> <p>c) durch Eintritt eines Dritten in einen Kaufvertrag über ein Grundstück;</p> <p>d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerpflicht wird ferner begründet durch die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, durch die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamteigentums an einem Grundstück.</p> | <p>d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften, wenn der Erwerber nach der Übertragung eine Mehrheitsbeteiligung hält;</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 207</b><br/>2. Steuerfreie Handänderungen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind</p> <p>a) die Handänderung zufolge Erbanges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);</p> <p>b) die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder der vermögensrechtlichen Regelung von Personen in eingetragener Partnerschaft;</p> <p>c) die Umwandlung von Gesamteigentum an einem Grundstück in Miteigentum und umgekehrt sowie körperliche Teilung von Gesamt- oder Miteigentum im Verhältnis der am einzelnen Grundstück bestehenden Eigentumsquoten;</p> <p>d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;</p> <p>e) der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter amtlicher Mitwirkung.</p> <p>f) die Handänderung zufolge amtlicher Baulandumlegung und Grenzbereinigung gemäss Planungs- und Baugesetz sowie diesen gleichgestellte private Unternehmen.</p> <p>g) der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum</p> <p><sup>2</sup> ...</p> | <p>d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen;</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 214</b><br/>2. Einsprache und Rekurs</p> <p><sup>1</sup> Gegen die Veranlagung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Verkehrswert streitig, so holt die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren ein Gutachten ein; die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[BGS <a href="#">124.11.</a>] ist anwendbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                       |

| <p><sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>§ 232<sup>bis</sup></b><br/>5. Steuerermässigung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuer ermässigt sich um 100 Prozent, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.</p> <p><sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.</p> <p><sup>3</sup> Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft verfügt.</p> <p><sup>4</sup> Die Ermässigung entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder der Wohnsitz im Kanton aufgegeben wird. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben (§§ 170 ff.).</p> |
| <p><b>§ 239</b><br/>V. Berechnung</p> <p><sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Von jeder Zuwendung werden 15'200 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.</p> | <p><sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232<sup>bis</sup>. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| <p><b>§ 242</b><br/>2. Einsprache und Rekurs</p> <p><sup>1</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Bewertung gemäss § 220 im Einspracheverfahren streitig und holt die Veranlagungsbehörde ein Gutachten ein, werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes[BGS <a href="#">124.11.</a>] ist anwendbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 250</b><br/>II. Steuerteilung zwischen den Gemeinden<br/>1. Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern</p> <p>a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt,</p> <p>b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt,</p> <p>c) ...</p> <p><sup>2</sup> Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit folgenden Ausnahmen</p> | <p><sup>1</sup> Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>a) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind 50% in der Wohnsitzgemeinde steuerbar, wenn sich der Geschäftssitz in einer andern Gemeinde befindet. Befindet sich in der Wohnsitzgemeinde noch eine Betriebsstätte, so fallen 30% des gesamten Geschäftsertrages vorweg der Wohnsitzgemeinde zu; 70% werden verhältnismässig ausgeschieden. Der Anteil der Wohnsitzgemeinde beträgt in jedem Falle mindestens 50%;</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) Vermögenswerte unter einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag sowie der Ertrag daraus werden nicht ausgeschieden.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erhebung der Personalsteuer ist nur die Gemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes berechtigt.</p> | <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 256<sup>bis</sup></b><br/> VI<sup>bis</sup> . Einheitsbezug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde gemeinsam bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Er bezeichnet die zuständige Bezugsstelle und Erlassbehörde und erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Bezugs-, Erlass- und Abrechnungsverfahrens sowie über die Kostentragung.</p>                                                                                                                                                                                                                                     | <p><sup>3</sup> Ist der Steuerfuss für die Gemeindesteuer, welche dem Einheitsbezug unterliegt, im Zeitpunkt der Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.</p> |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>4a. Ergänzungssteuer des Bundes</b>                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>§ 258<sup>bis</sup></b><br/> Vereinnahmung und Verteilung</p>                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt vereinnahmt den auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteil des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[SR <a href="#">101.</a>]).</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erforderlichen Vorschriften mittels Verordnung. Er hat dabei die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen (Artikel 197 Ziffer 15 Abs. 6 Satz 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[SR <a href="#">101.</a>]).</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Bemessung, Berechnung und das Veranlagungsverfahren der Ergänzungssteuer des Bundes die Vorschriften der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung) vom 22. Dezember 2023[SR <a href="#">642.161.</a>].</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 289</b><br/>1. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven</p> <p><sup>1</sup> Juristische Personen, die nach §§ 99 und 100 des bisherigen Rechts besteuert wurden, können beantragen, dass die am Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1% besteuert werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag ist schriftlich mit der Steuererklärung jener Steuerperiode einzureichen, in der die Besteuerung nach § 99 oder § 100 endet. Andernfalls ist das Recht auf die Besteuerung nach Absatz 1 verwirkt.</p> <p><sup>3</sup> Der Antrag hat die notwendigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven zu enthalten, für welche die Besteuerung nach Absatz 1 verlangt wird.</p> <p><sup>4</sup> Die Veranlagungsbehörde setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.</p> | <p><sup>4</sup> Das Kantonale Steueramt setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><sup>5</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenem Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 99 und 100 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 92<sup>quater</sup> einbezogen.</p>                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>II.</b>                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:                                                       |
| <p><b>§ 8</b><br/>II. Ausstand und Ablehnung</p> <p><sup>1</sup> Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gelten auch für das Verwaltungsverfahren und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.</p> | <p><sup>2</sup> Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.</p> |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>III.</b>                                                                                                                                                                                                              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>IV.</b>                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Solothurn,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats</p> <p>Myriam Frey Schär<br/>Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer</p>                                                                                                         |

|  |              |
|--|--------------|
|  |              |
|  | Ratssekretär |

**Tabelle 1**

| Steuer | Einkommen                        |
|--------|----------------------------------|
| 0.00%  | von den ersten 12'000 Franken    |
| 4.50%  | von den nächsten 4'000 Franken   |
| 5.00%  | von den nächsten 4'000 Franken   |
| 6.50%  | von den nächsten 3'000 Franken   |
| 8.00%  | von den nächsten 2'000 Franken   |
| 9.00%  | von den nächsten 3'000 Franken   |
| 9.50%  | von den nächsten 11'000 Franken  |
| 10.00% | von den nächsten 15'000 Franken  |
| 10.50% | von den nächsten 44'000 Franken  |
| 11.50% | von den nächsten 212'000 Franken |

**Tabelle 2**

| Steuer | Einkommen                      |
|--------|--------------------------------|
| 0.00%  | von den ersten 12'400 Franken  |
| 4.50%  | von den nächsten 4'200 Franken |
| 5.00%  | von den nächsten 4'100 Franken |

| Steuer | Einkommen                        |
|--------|----------------------------------|
| 6.50%  | von den nächsten 3'100 Franken   |
| 8.00%  | von den nächsten 2'100 Franken   |
| 9.00%  | von den nächsten 3'100 Franken   |
| 9.50%  | von den nächsten 11'400 Franken  |
| 10.00% | von den nächsten 15'600 Franken  |
| 10.50% | von den nächsten 45'600 Franken  |
| 11.50% | von den nächsten 219'700 Franken |